

Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Beteiligung nach § 3 (1) BauGB: 24.01.2013 und Beteiligung nach § 3 (2) BauGB: 24.03.14 - 25.04.14)

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bürgergespräch zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	1.1	<p>Äußerungen / Fragen aus dem Bürgergespräch zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB am 24.01.2014 (siehe Protokoll):</p> <p>1) Festsetzung einer Spielplatzfläche</p> <p>2) Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>3) Grünstreifen am südlichen Plangebietsrand</p> <p>4) Zeitlicher Ablauf des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>5) Höhe der Grundstückspreise, Vorrangiger Verkauf an Esbecker Bürger?</p> <p>6) Größe der Baugrundstücke</p> <p>7) Lärmschutz und Gebäudestellung an der Paderborner Straße</p> <p>8) Erschließung des Wohngebietes, Lage der Zufahrt</p>	<p>1) siehe Ifd. Nr. 9.4</p> <p>2) siehe Ifd. Nr. 2.1 sowie Ifd. Nr. 9.2</p> <p>3) Der Grünstreifen entfällt aufgrund der Erweiterung des Plangebietes südlich der Wilden Wende / des Meergrabens.</p> <p>4) Regelverfahren / Vollverfahren</p> <p>5) Für die Inhalte und die Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>6) Im Bebauungsplan werden überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und durch Baugrenzen bestimmt. Einzelne Grundstücksgrößen werden nicht festgesetzt.</p> <p>7) Aufgrund der Verkehrsbelastung der Paderborner Straße sind Immissionen an der geplanten Straßenrandbebauung zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Belastung ist ein ausreichender Abstand zwischen der Straße und den Wohngebäuden einzuhalten. Darüber hinaus werden für die betroffenen Bereiche passive Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, die eine Wohnnutzung im Gebäude gewährleisten.</p> <p>Die äußere Erschließung des westlichen Teilbereiches des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungen an den „Merschweg“. Die Haupteerschließung</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die Belange sind, sofern bauleitplanerisch und planungsrechtlich relevant bei der Planung im Planentwurf berücksichtigt bzw. entsprechend den angegebenen Abwägungen gewürdigt worden.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>9) Nachfrage nach Grundstücken</p> <p>10) Realisierung des Kreisverkehrs Paderborner Straße / Merschweg</p>	<p>ßung ist auf Höhe der bestehenden (und auch weiterhin geplanten) Zufahrt zum Lebensmittelmarkt geplant und eine Nebenerschließung soll im Bereich des bestehenden Weges „Wilde Wende“ liegen. Die Erschließungssituation des Nahversorgers über den „Merschweg“ bleibt bestehen. Kunden- und Anlieferungsverkehr sollen diesen Anschluss weiterhin als Zu- und Abfahrt nutzen. Die übrigen Bereiche entlang der „Paderborner Straße“ und des „Merschweges“ werden zur Sicherung dieses Erschließungskonzeptes mit der Festsetzung von Bereichen ohne Zu- und Abfahrt versehen.</p> <p>9) Für die Inhalte und die Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht relevant. Der Bebauungsplan lässt mit seinen Festsetzungen einen Mix an Bebauung (Einzel-, Doppelhäuser und Wohnungsbau) zu.</p> <p>10) Der Kreisverkehr wird nicht im Rahmen der Erschließung des Baugebietes erstellt werden. Er soll im Rahmen des Ausbaus der Paderborner Straße gebaut werden. Im Bebauungsplan werden lediglich die erforderlichen Flächen für den Kreisverkehr gesichert.</p>	
2	<p>Öffentlichkeit 1</p> <p>31.03.2014</p> <p>(Pia Hörstmann-Jungemann)</p>	2.1	<p>Bedenken:</p> <p>Bisher diente der Meergraben stets als südliche Grenze des Wohngebietes Esbeck und das freie Feld hinter dem Meergraben als Naherholungsgebiet für die Bürger Esbecks. Es sei im Sinne vieler Esbecker Bürger, dass dies so bleibt.</p> <p>Die Fläche ist ein Überschwemmungsgebiet. Es ist wichtig, dass die Rückhaltefläche erhalten bleibt.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird eine landwirtschaftliche Fläche verloren gehen.</p>	<p>Mit der vorliegenden Konzeption wird die Naherholungsfunktion des Bereiches südlich der Wilden Wende / des Meergrabens nicht grundsätzlich aufgegeben.</p> <p>Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Süden über den Meergraben hinaus ist vorrangig dem Ziel des ausreichenden Hochwasserschutzes sowie der Lösung der Niederschlagswasser-Entwässerung mit der Schaffung von Retentionsraum (und somit der Beibehaltung und Ergänzung der Rückhaltefläche) sowie einem möglichst naturnahen Regenrückhaltebecken geschuldet. In dem Zusammenhang bietet es sich an, aufgrund der vorhandenen Erschließung der Wilden Wende hier in geringfügigem Umfang eine weitere Fläche für Wohnbebauung vorzusehen, die hier zukünftig den Abschluss des Siedlungsraumes bilden soll.</p> <p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hier zur Umsetzung des Plankonzeptes notwendig und insgesamt vom Flächenumfang vertretbar. Die an das Plangebiet südlich des Meergrabens anschließenden Flächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche und die hiermit verbundene Aufgabe</p>	<p>Den Bedenken zur Beibehaltung der Hochwasserrückhaltefläche wird durch die Schaffung neuen Rückhaltevolumens gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust der Naherholungsfunktion des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>der landwirtschaftlichen Nutzung ist mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt.</p> <p><u>Abwägende Erläuterung zum Thema „Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz / Regenrückhaltefläche“:</u> Im Rahmen der Verlegung des Meergrabens wird im unmittelbaren Bereich des neuen Verlauf des Meergrabens ein zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen, welches das aus der geplanten Bebauung entfallende Rückhaltevolumen ausgleicht. Gleichzeitig wird mit der Verlegung des Meergrabens in Richtung Süden eine Option geschaffen, die bei einer entsprechenden Fortführung in Richtung Westen künftig auch einen Hochwasserschutz für die vorhandene Bebauung im Bereich der Straßenzüge „Severinusstraße“ und „Am Meergraben“ ermöglicht.</p> <p><u>Abwägende Erläuterung zum Thema „Ableitung des Niederschlagswassers“:</u> Die Planung der Niederschlagswasserableitung erfolgt nach den aktuellen Regeln der Technik, wo u.a. berücksichtigt wird, dass die grundsätzlich beschleunigte Ableitung von Niederschlagswasser durch Flächenversiegelung durch Regenrückhaltebecken auf das natürliche Maß von unbefestigten Flächen gedrosselt wird. Neben der derartig geregelten Einleitung der Wassermenge aus dem geplanten Baugebiet ergibt sich aus dem B-Plan sogar eine Verbesserung der RW-Einleitung in den Meergraben, da der B-Plan u.a. berücksichtigt, dass die bisher ungedrosselte Einleitung des Regenwassers aus dem Altbestand nördlich der Paderborner Straße künftig innerhalb des B-Plan-Gebietes zurückgehalten und nur noch gedrosselt in den Meergraben eingeleitet wird.</p> <p><u>Abwägende Erläuterung zum Thema „Bebauung südlich der Wilden Wende“:</u> Die Bebauung südlich der Wilden Wende wird aus zwei Gründen vorgesehen. Einerseits wird die bereits vorhandene Verkehrsfläche der Wilden Wende als künftige Erschließungsstraße genutzt. Somit wird eine bereits vorhandene Infrastruktur genutzt. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass innerhalb der Wilden Wende bereits ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist, der von der geplanten Bebauung direkt genutzt werden kann. Die Verlegung des Meergrabens auf die Südseite der Wilden Wende bietet eine Möglichkeit, die bei einer weiteren Fortführung in Richtung Westen künftig die Hochwassersituation der westlich vorhandenen</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Bebauung deutlich verbessern kann.</p> <p><u>Abwägende Erläuterung zum Thema „Meergraben als Begrenzung des Siedlungsraumes“:</u> Betrachtet man die künftige Situation eines nach Süden verlegten und renaturierten Meergrabens, so wird diese Situation auch künftig vorhanden sein. Der renaturierte Meergraben schafft künftig durch den recht breiten Grüngürtel einen deutlich besseren Übergang zur offenen Landschaft als der Bestand in Form eines „eingezwängten“, trapezförmigen und rein technischen Entwässerungsgrabens.</p>	
3	<p>Öffentlichkeit 2 26.03.2014</p> <p>(Hans Biesok im Auftrag der Anwohner Bachstraße / Biedermeisterstraße, 38 Unterschriften liegen bei)</p>	3.1	<p>In der frühzeitigen Beteiligung (Bürgergespräch) wurde am 24.01.2013 die Planung vorgestellt (Plan aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.12.2012). Der Plan, der in der Ausschusssitzung am 13.03.2014 beschlossen wurde, ist den Anwohnern der Bachstraße / Biedermeisterstraße nicht vorgestellt worden. Nach Konkretisierung der Bauleitplanung wurde ein weiteres Bürgergespräch zugesichert (siehe Protokoll des Bürgergespräches vom 24.01.2013).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den in dem Bürgergespräch dargestellten Planvarianten ist die Planfassung zur öffentlichen Auslegung lediglich um den Bereich südlich der Wilden Wende / des Meergrabens erweitert worden. Hierin sind keine wesentlichen, die Nachbarbelange berührenden Inhalte zu sehen, die ein erneutes Bürgergespräch notwendig erscheinen lassen. Die Planinhalte für den Bereich beidseitig des Merschweges bzw. südlich der Paderborner Straße bis zur Wilden Wende haben sich weder hinsichtlich der Erschließung noch der zulässigen Bebauung wesentlich geändert.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Planentwurf hat über die einmonatige öffentliche Auslegung ausreichend und gesetzeskonform stattgefunden.</p>	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
		3.2	<p>Bedenken: Die Ableitung des Niederschlagswassers ist unzureichend. In Zukunft ist bei extremen Niederschlägen mit noch höheren Wasserständen zu rechnen als bisher. Der Einwender spricht sich gegen eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Meergraben aus.</p>	<p>Die Thematik der Niederschlagswasser-Entwässerung sowie der Schaffung von Retentionsraum für Hochwasserfälle ist wesentlicher Bestandteil der Planung. Für beide Anliegen sind hier Vorkehrungen berücksichtigt und festgesetzt, die hierzu ausreichend die Nachbarbelange beachten. (siehe hierzu auch Ifd. 2.1 - Abwägende Erläuterungen)</p>	Den Bedenken zur unzureichenden Niederschlagswasser-Entwässerung wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Öffentlichkeit 3 17.03.2014 (Anwohner der Severinus- straße, 11 Unterschriften liegen bei)	4.1	In der frühzeitigen Beteiligung (Bürgerge- spräch) wurde am 24.01.2013 die Planung vorgestellt (Plan aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.12.2012). Der Plan, der in der Aus- schusssitzung am 13.03.2014 beschlossen wurde, ist gänzlich unbekannt. Nach Kon- kretisierung der Bauleitplanung wurde ein weiteres Bürgergespräch zugesichert (siehe Protokoll des Bürgergespräches vom 24.01.2013).	Siehe Ifd. Nr. 3.1	Kein Beschluss erforderlich.
		4.2	Bedenken: Die Ableitung des Niederschlagswassers ist unzureichend.	Siehe Ifd. Nr. 3.2	Den Bedenken zur unzu- reichenden Niederschlagswas- ser-Entwässerung wird nicht gefolgt.
		4.3	Emissions bedenken infolge des Ausbaus der Wilden Wende bis zum westlichen Ende der Bebauung ohne bauliche Durch- fahrtsbeschränkung.	Selbst durch die zusätzliche Baumöglichkeit südlich der Wilden Wende / des Meergrabens wird weiterhin die Anlieger-Befahrbarkeit der Wilden Wende und somit ein Ausschluss von Durchgangsverkehr auf dieser Stra- ße vermieden werden können. Somit ergibt sich aus diesem Planinhalt keine veränderte Situation für die Nachbarbebauung. Die Durchfahrtsbeschränkung wird nicht bauplanungsrechtlich in dem Bebauungsplan geregelt, sondern wird, wie bislang auch, ordnungsbehörd- lich angeordnet werden können. Mit der Inanspruchnahme der Wilden Wende wird diese Bestandteil der äußeren und der inneren Erschließung des Neubaugebietes. Der Weg „Wilde Wende“ wird im Südwesten des Plangebietes als „Ver- kehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt und auf die Nut- zung als Fuß- und Radweg und für landwirtschaftliche Fahrzeuge be- schränkt. Eine Durchlässigkeit vom „Merschweg“ nach Westen ist folglich nicht gegeben, sondern beschränkt sich auf eine Zufahrt zur Schleifener- erschließung.	Den Bedenken bzgl. Emissio- nen durch die Inanspruchnah- me der Wilden Wende für die Erschließung des neuen Bau- gebietes wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	<p>Öffentlichkeit 4</p> <p>30.03.2014</p> <p>(Bernhard Hörstmann- Jungemann)</p>	5.1	<p>Bedenken / Einwand gegen die Bauleitplanung aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Meergraben ist eine geographische Grenze zwischen Dorf und landwirtschaftlicher Fläche - Überflutungsgebiet - Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft - Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes in die Landwirtschaft / Zersiedlung 	<p>Siehe hierzu Ifd. Nr. 2.1</p> <p>Das Plangebiet ist vollumfänglich an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung angepasst, mithin steht die Planung nicht dem Grundsatz der Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken entgegen.</p>	<p>Den Bedenken zur Beibehaltung der Hochwasserrückhaltefläche wird durch die Schaffung neuen Rückhaltevolumens gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Inanspruchnahme des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. des Eingriffes in die Landschaft / Landwirtschaft als Beitrag zur Zersiedlung wird nicht gefolgt.</p>
6	<p>Öffentlichkeit 5</p> <p>30.03.2014</p> <p>(Florian Hörstmann- Jungemann)</p>	6.1	<p>Auf den ersten Blick ist das Neubaugebiet eine logische und sinnvolle Maßnahme.</p> <p>Bedenken: Die Ausdehnung des Neubaugebietes nach Süden über den Meergraben hingegen nicht. Gegen die Bebauung sprechen die Tatsachen, dass der Meergraben bislang die südliche Baugrenze war und es sich dort um ein Überflutungsgebiet handelt. Sollten die vier Bauplätze südlich des Meergrabens zustande kommen, wäre dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Landschaft.</p>	<p>Siehe hierzu Ifd. Nr. 2.1</p> <p>Das Plangebiet ist vollumfänglich an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung angepasst, mithin steht die Planung nicht dem Grundsatz der Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken entgegen.</p> <p>Der Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt ist gemäß der ökologischen Wertigkeit des Raumes bilanziert worden. Die notwendige Kompensation bzw. der Ausgleich sind allesamt im Plangebiet selbst unterzubringen. Hier dient auch die naturnahe Gestaltung der Fläche im Süden des Plangebietes. Der Eingriff selbst ist vertretbar und verhältnismäßig zum Zwecke der sinnvollen Schaffung von Bauplätzen im Ortsteil Esbeck.</p>	<p>Den Bedenken zur Beibehaltung der Hochwasserrückhaltefläche wird durch die Schaffung neuen Rückhaltevolumens gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Inanspruchnahme des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. des Eingriffes in die Landschaft / Landwirtschaft als Beitrag zur Zersiedlung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	<p>Öffentlichkeit 6</p> <p>30.03.2014</p> <p>(Gertrud Hörstmann- Jungemann)</p>	7.1	<p>Bedenken / Einwand gegen die Bauleitplanung aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Meergraben ist eine geographische Grenze zwischen Dorf und landwirtschaftlicher Fläche - Überflutungsgebiet - Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft - Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes in die Landwirtschaft / Zersiedlung - Zerstörung des Naherholungsgebietes 	<p>Siehe hierzu Ifd. Nr. 2.1</p> <p>Das Plangebiet ist vollumfänglich an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung angepasst, mithin steht die Planung nicht dem Grundsatz der Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken entgegen.</p> <p>Der Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt ist gemäß der ökologischen Wertigkeit des Raumes bilanziert worden. Die notwendige Kompensation bzw. der Ausgleich sind allesamt im Plangebiet selbst unterzubringen. Hier dient auch die naturnahe Gestaltung der Fläche im Süden des Plangebietes. Der Eingriff selbst ist vertretbar und verhältnismäßig zum Zwecke der sinnvollen Schaffung von Bauplätzen im Ortsteil Esbeck.</p>	<p>Den Bedenken zur Beibehaltung der Hochwasserrückhaltefläche wird durch die Schaffung neuen Rückhaltevolumens gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Inanspruchnahme des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. des Eingriffes in die Landschaft / Landwirtschaft als Beitrag zur Zersiedlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust der Naherholungsfunktion des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p>
8	<p>Öffentlichkeit 7</p> <p>31.03.2014</p> <p>(Ludger Jungemann)</p>	8.1	<p>Bedenken / Vorbehalte gegen die Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die jetzigen Siedlungsgrenzen in Esbeck (Wilde Wende und weiter in Richtung Bergstraße) werden deutlich überschritten - Einer weiteren Zersiedlung der Landschaft wird durch Überschreitung der o.g. Siedlungsgrenze Vorschub geleistet, sodass die dörfliche Struktur Esbecks nicht mehr erhalten bleibt - Zerstörung der Naherholungsfläche zwischen den Wohnbebauungen in Esbeck und der Häusergrenze in Dedinghausen 	<p>Siehe hierzu Ifd. Nr. 2.1</p>	<p>Den Bedenken zur Inanspruchnahme des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. des Eingriffes in die Landschaft / Landwirtschaft als Beitrag zur Zersiedlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust der Naherholungsfunktion des Raumes südlich des Meergra-</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Anregung: Die zu bebauende Fläche sollte auf das Gebiet nördlich der Straße Wilde Wende beschränkt werden.</p>		<p>bens wird nicht gefolgt. Der Anregung zum Verzicht der zu bebauenden Fläche südlich der Wilden Wende / des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p>
9	<p>Öffentlichkeit 8 14.04.2014 (Anne und Norbert vor den Bäumen)</p>	9.1	<p>Bedenken / Einspruch gegen die Planung aus folgenden Gründen: - Eine genaue Planung für die Absicherung und den Erhalt des Radwegs am Merschweg hin zum Entwässerungsgraben fehlt.</p>	<p>Der Radweg entlang des Merschweges ist von der Bauleitplanung nicht berührt. Der Radweg kann weiterhin auch parallel zu dem Seitengraben / Entwässerungsgraben verlaufen. Die ggf. notwendige Absicherung wird im Rahmen der Ausführungsplanung im Detail betrachtet und ggf. je nach Erfordernis festgelegt. Der Radweg bleibt selbstverständlich erhalten.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. des Radweges im Merschweg wird nicht gefolgt.</p>
		9.2	<p>Bedenken: - Ein hydrogeologisches Gutachten für den Bereich südlich der Wilden Wende fehlt. Durch den hohen Grundwasserpegel in dem Gebiet sind die Rückhaltebecken allein mit Grundwasser stark ausgelastet. Es ist nicht nachgewiesen, ob die Becken standsicher erstellt werden können.</p>	<p>(siehe hierzu auch Ifd. 2.1 - Abwägende Erläuterungen)</p> <p>Zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet wurde das Ingenieurgeologische Büro Dr. Horsthemke, Gütersloh, mit der Durchführung einer hydrogeologischen Untersuchung beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Errichtung von zentralen und dezentralen Versickerungsanlagen aufgrund der „extrem geringen Flurabstände“ und der damit verbundenen geringen Aufnahmekapazität des Untergrundes nicht möglich ist. Es wird daher empfohlen, das Regenwasser über eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung kontrolliert dem Vorfluter zuzuführen.</p> <p>Aufgrund dieser Erkenntnisse werden im Teilbereich westlich des „Merschweges“ (WA und MI) entlang der „Paderborner Straße“, des „Merschweges“ und des Weges „Wilde Wende“ Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Ziffer 14 BauGB mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ festgesetzt. Die exakte Planung der Regenrückhaltebecken erfolgt im Rahmen der Detailplanung. Der Grundwasserstand wird hier bei der Volumenbestimmung berücksichtigt. Die Standsicherheit der Becken wird im Rahmen der Ausführungsplanung im Detail sichergestellt.</p> <p>Für den Teilbereich östlich des „Merschweges“ (SO) wurde 2003 im Rah-</p>	<p>Den Bedenken bzgl. ausgebliebener hydrologischer Gutachten, Entwässerungskonzepte und Hochwasserschutzkonzepte wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>- Wird das Regenwasser von der fast vollständig versiegelten Fläche des Jibi-Marktes in einem RRB gepuffert und danach auch über das Becken des Neubaugebietes eingeleitet? In der Planung ist das nicht berücksichtigt.</p> <p>- Eine Planung für die weitere Entwässerung, insbesondere die Koppelung an den Scheinebach, fehlt. Der Meergraben hat fast keine Fließgeschwindigkeit. Die Durchlässe im Bereich der Wilden Wende scheinen schon jetzt zu klein zu sein.</p> <p>- Es gibt offenbar kein schlüssiges Konzept für die Anbindung der Entwässerung nördlich der Paderborner Straße. Hier scheint die Rückhaltungsfläche südlich der Paderborner Straße viel zu klein zu sein. Durch die Koppelung der Becken wird das Wasser aus den nördlichen Ortsteilen auch das zweite Becken füllen.</p> <p>- Die bei Starkregen anfallenden Wasser-</p>	<p>men der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 eine hydrogeologische Untersuchung vom Ingenieurbüro Schemm, Borgholzhausen, durchgeführt. Auch hier wurde festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Das Regenwasser wird dort in einem technischen Bauwerk gesammelt. Für die Erweiterung soll dieses erweitert und das gesammelte Regenwasser in den Vorfluter eingeleitet werden.</p> <p>Die Rückhaltung der Flächen des JIBI-Marktes erfolgt gesondert auf den Flächen den JIBI-Marktes. Die gedrosselte Einleitung erfolgt entweder über den Straßenseitengraben östlich des Merschweges direkt in den Meergraben oder über das Regenrückhaltesystem des Baugebietes. Die genaue Festlegung erfolgt im Rahmen der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung.</p> <p>Dadurch, dass im Rahmen des B-Plans des Baugebietes auch eine Drosselung des Regenwasserabflusses des nördlich angrenzenden Bebauung des Ortskerns vorgenommen wird, wird die Belastung des Meergrabens sowohl aus hydraulischer als auch aus ökologischer Sicht verbessert. Insofern wird die Situation für den weiteren Verlauf des Meergrabens bzw. des später folgenden Scheinebachs durch den B-Plan verbessert. Die grundsätzlichen weiteren Problemstellen der Folgewässer sind nicht Bestandteil des B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Innerhalb des B-Planbereiches sind Teilflächen als Regenrückhalteflächen vorgesehen, die im Rahmen einer Vorbemessung dimensioniert worden sind. Die Anbindung der Entwässerung nördlich der Paderborner Straße ist momentan über die bestehende Einleitungsstelle vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Planungen zur Umgestaltung der Paderborner Straße wird jedoch geprüft, ob die vorhandene Situation noch optimiert werden kann. Grundsätzlich ist das Rückhaltesystem so konzipiert, dass zwar gedanklich einzelne Beckenteile eine Zuordnung zu Einzugsgebieten haben, praktisch jedoch ein zusammenhängendes Beckensystem geschaffen wird, welches ein Gesamtrückhaltevolumen mit der Summe der Teilvolumina berücksichtigt. Die genaue Festlegung des Rückhaltevolumens erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.</p> <p>Die bei Starkregen anfallenden Wassermengen haben keine Einfluss auf</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>mengen aus der südlichen Feldflur und aus Dedinghausen sind in dem Gutachten nicht berücksichtigt.</p> <p>- Insgesamt steht zu befürchten, dass die Speicherkapazität der zur Hochwasserrückhaltung geeigneten Flächen geringer ist als bisher.</p>	<p>die Planungen der Entwässerung des Baugebietes. Die Situation des Meergrabens wird im Zusammenhang mit dem B-Plan nicht negativ verändert.</p> <p>Im Rahmen der Verlegung des Meergrabens wird durch Absenkung der Geländeoberfläche ein zusätzliches Hochwasserrückhaltevolumen geschaffen, welches das durch den B-Plan-Bereich entfallende Rückhaltevolumen ausgleicht. In Anbetracht der grundsätzlichen Problematik des Hochwasserrückstaus aus Lippe bzw. Scheinebach ist der Ausgleich des Volumens als Vorsichtsmaßnahme zu sehen, die praktisch nur einen unbedeutenden Einfluss (< 1 cm) auf den Hochwasserstand eines HQ100 hat. Der Nachweis des Volumenausgleichs erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Verlegung des Meergrabens.</p>	
		9.3	<p>Bedenken: - Die Wilde Wende wird vom Feldweg zur Verkehrsader. Ein Konzept zur Verhinderung dieses Effektes fehlt.</p>	<p>Selbst durch die zusätzliche Baumöglichkeit südlich der Wilden Wende / des Meergrabens wird weiterhin die Anlieger-Befahrbarkeit der Wilden Wende und somit ein Ausschluss von Durchgangsverkehr auf dieser Straße vermieden werden können. Somit ergibt sich aus diesem Planinhalt keine veränderte Situation für die Nachbarbebauung.</p> <p>Die Durchfahrtsbeschränkung wird nicht bauplanungsrechtlich in dem Bebauungsplan geregelt, sondern wird, wie bislang auch, ordnungsbehördlich angeordnet werden können.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme der Wilden Wende wird diese Bestandteil der äußeren und der inneren Erschließung des Neubaugebietes.</p> <p>Der Weg „Wilde Wende“ schließt im Südwesten des Plangebietes als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt und auf die Nutzung als Fuß- und Radweg und für landwirtschaftliche Fahrzeuge beschränkt. Eine Durchlässigkeit vom „Merschweg“ nach Westen ist folglich nicht gegeben, sondern beschränkt sich auf eine Zufahrt zur Schleifenerschließung.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme der Wilden Wende für die Erschließung des neuen Baugebietes wird nicht gefolgt.</p>
		9.4	<p>Bedenken: - Die Planung weist keinen Spielplatz auf.</p>	<p>Innerhalb des Baugebietes ist keine Fläche für einen Spielplatz vorgesehen. Bzgl. der Spielplatzsituation wird auf die in der Umgebung (Am Meergraben) vorhandenen Spielmöglichkeiten verwiesen.</p> <p>Östlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 270 m (zwischen den Straßen „Am Meergraben“ und „Wilde Wende“) ein Spiel- und Bolzplatz.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. eines nicht berücksichtigten Spielplatzes wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Es ist davon auszugehen, dass dieser Spiel- und Bolzplatz den von der Planung des Wohngebietes ausgelösten Spielflächenbedarf decken kann. Der Platz ist innerhalb der Grünfläche als Kinderspielplatz auf einer städtischen Fläche festgesetzt und problemlos aus dem Neubaugebiet fußläufig zu erreichen.	
10	<p>Öffentlichkeit 11 (15 Schreiben von Anliegern aus dem Bereich Severinusstraße, Am Meergraben)</p> <p>14.04.2014 (Gabriele und Franz-Josef Hörstmann)</p> <p>15.04.2014 (Fritz Obalski)</p> <p>14.04.2014 (Margot und Gerd Hildebrandt)</p> <p>14.04.2014 (Friedrich Auffenberg)</p> <p>14.04.2014 (Heinz-Josef Schober)</p> <p>15.04.2014 (Bernd Melcher)</p> <p>14.04.2014 (Karl-Heinz Greine)</p> <p>14.04.2014 (Annemarie und Fran Grewing)</p> <p>14.04.2014 (Günter und Irmgard</p>	10.1	Schrift-, wort- und inhaltsgleich wie Lfd. Nr. 9..1 - 9.4	Siehe Lfd. Nr. 9.1 - 9.4	<p>Den Bedenken bzgl. des Radweges im Merschweg wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. ausgebliebender hydrologischer Gutachten, Entwässerungskonzepte und Hochwasserschutzkonzepte wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme der Wilden Wende für die Erschließung des neuen Baugebietes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. eines nicht berücksichtigten Spielplatzes wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schmidt) 14.04.2014 (Elisabeth und Ewald Falkenstein) 14.04.2014 (Familie Marc Nagel) 22.04.2014 (Mathilde Dickhut) 22.04.2014 (Marion Pappel-Dickhut) 22.04.2014 (Heinrich Dickhut) 17.04.2014 (R. Hahne)		Ergänzt um den Zusatz: Eine Bebauung südlich der Wilden Wende lehne ich ab. Ergänzt um den Zusatz: Eine Bebauung südlich der Wilden Wende lehne ich ab.		
11	Öffentlichkeit 12 22.04.2014 (Wilfried Fischer)	11.1	<p>Bedenken: Der Einwender erhebt Einspruch und Klage gegen die Umsetzung der Bauleitplanung. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind direkte negative Auswirkungen auf das Grundstück Severinusstraße 9 zu erwarten. Als Anlieger und Hauseigentümer sieht der Einwender erhebliche Risiken einer mittel- fristigen Sachbeschädigung seines Eigen- tumes, welche insbesondere durch die Entwässerungsplanungen am Meergraben an der unmittelbaren Grundstücksgrenze, aber auch im Zusammenhang mit der Änderung u.a. des Bodenniveaus im Rah- men der geplanten Siedlungsbebauung insgesamt, einhergehen. Zudem klagt der Einwender die durchgeführten Umweltgut- achten in Bezug auf die vogelschutzrechtli- che Ergebnisdarstellung an, da sich auf den geplanten Bebauungsflächen nach</p>	<p>Die Thematik der Niederschlagswasser-Entwässerung sowie der Schaf- fung von Retentionsraum für Hochwasserfälle ist wesentlicher Bestandteil der Planung. Für beide Anliegen sind hier Vorkehrungen berücksichtigt und festgesetzt, die hierzu ausreichend die Nachbarbelange beachten. (siehe hierzu auch Ifd. 2.1 - Abwägende Erläuterungen sowie Ifd. Nr. 9.2)</p> <p><u>Abwägende Erläuterung zum Thema „Niederschlagswasser-Entwässerung sowie der Schaffung von Retentionsraum für Hochwasserfälle“:</u> Die Konzeption zur Niederschlagswasser-Entwässerung sowie der Schaf- fung von Retentionsraum für Hochwasserfälle und der Verlegung des Meergrabens ist von der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Wasser- behörde des Kreises Soest auf seine fachliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft worden. Hiernach ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Konzeption nicht tragfähig und nachbarverträglich ist.</p>	<p>Den Bedenken zur unzu- reichenden Niederschlagswas- ser-Entwässerung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>eigener Beobachtung (unter Zeugen) Brutplätze des Kiebitz befinden.</p> <p>Zur Erläuterung nachstehende Punkte:</p> <p><u>Entwässerungsplanung und Änderung des Bodenniveaus:</u></p> <p>Die im Rahmen der Bauleitplanung zu erwartenden Eingriffe durch die Entwässerungsplanung sowie die Änderungen des Bodenniveaus im geplanten Bebauungsgebiet stellen ein erhebliches zusätzliches Hochwasserrisiko für das Grundstück des Einwenders dar (Severinusstraße 9). Es ist nicht geklärt, wie und wer im Schadensfall Haftung übernimmt. Daher klagt der Einwender gegen die gesamte Entwässerungsplanung des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Grundstück liegt an der direkten Grenze zum Meergraben und ist an der auf der Grundstücksseite liegenden Böschung durch sandigen, lockeren Boden gekennzeichnet, der überwiegend durch Pflanzen und Bäume stabilisiert wird. Deutliche Veränderungen des Bodenniveaus sind über die Jahre an der Grundstücksecke zum geplanten Baugebiet zu beobachten – der Boden sackt zunehmend nach und es besteht die Gefahr, dass auch ein Teil des Grundstückes des Einwenders mit den auf ihm befindlichen Begrenzungsanlagen beschädigt werden könnte. Diese Bodenbeschaffenheit wurde lt. hydrogeologischem Gutachten von Ingenieurbüro Horthemke vom 09.01.2012 auch für das gesamte Plangebiet festgestellt. Die eigenen Beobachtungen der vergangenen 50 Jahre lassen große Bedenken bei der</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Umsetzung der Entwässerungsplanung aufkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders der Teil südlich der Wilden Wende steht im Frühjahr und Herbst über Wochen vollständig unter Wasser. Der Boden kann, wie auch im Gutachten erwähnt, aufgrund tiefer liegender Lehmschichten nur sehr begrenzt Wasser aufnehmen. Eine mit der Planung einhergehende Versiegelung der Oberfläche bedeutet eine zusätzliche Menge schnell abfließenden Wassers, das in die geplanten Vorfluter und RRB fließen soll. Zusätzlich werden hier über den Meergraben an der Grundstücksgrenze des Einwenders gerade in Spitzenzeiten große Mengen Wasser zum RRB fließen. Da die Böden grundsätzlich wenig Wasser aufnehmen können, ist besonders im Frühjahr und Herbst davon auszugehen, dass neu anfallende Wassermassen aus dem Siedlungsneubau und dem Umland gar nicht erst von den – dann vollen – RRB aufgenommen werden können. Hier besteht eine Stau- und Hochwassergefahr an der ohnehin instabilen Grundstücksgrenze zum Grundstück des Einwenders. - In der Bürgerversammlung am 02.04.2014 in Esbeck wurde darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Entwässerungsplanung am Meergraben eine Vergrößerung der Durchlaufrohre Richtung Vorfluter geplant sei. Dies ist jedoch für die Gesamtplanung irrelevant, sofern die Wassermassen ohnehin nicht vom Boden aufgenommen werden können bzw. die RRB ohne weitere Aufnahmekapazität sind. - Die neue Wegeführung des Meergrabens 		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>in Richtung Vorfluter stellt zusätzlich eine Hochwassergefahr für das Grundstück des Einwenders dar, da durch die Neigung der Wasserführung in südliche Richtung bei starkem Niederschlagsaufkommen grundsätzlich eine erhöhte Staugefahr bestehen wird.</p> <p>- Die Änderung des Bodenniveaus sowohl nördlich (Anhebung) als auch südlich (Absenkung 40 cm) der Wilden Wende stellt eine weitere Gefahr für das Grundstück des Einwenders dar: Auch hier besteht ein untragbares Risiko, das zukünftig Wassermassen, die von den RRB aufgenommen werden können über die o. g. Staugefahren durch die Veränderung des Bodenniveaus zusätzliche Erosion auf meinem Grundstück verursachen. Die eigene Beobachtung zeigt, dass bereits ohne baulichen Eingriff der Meergraben alle paar Jahre bei starken Niederschlagsphasen an seine Kapazitätsgrenzen tritt. Zusätzliche Versiegelung von Fläche bedeutet dabei zusätzlich ein noch schnelleres Abfließen aufkommender Wassermassen, die unmittelbar drohen, bei Wasserstauung auf mein Grundstück überzufließen. Die im Rahmen der Entwässerungsmaßnahmen geplanten Eingriffe zum Hochwasserschutz berücksichtigen nur unzureichend die umliegenden, bestehenden Siedlungsflächen und das jeweilige Bodenniveau. Im utachten wurden zudem nur die Niederschläge der letzten fünf Jahre berücksichtigt, nicht aber die starken Niederschlagsjahre <i>mit</i> dem Hochwasser (2005, 2007, 2010). Ich sehe daher eine reale Gefahr für mein Eigentum.</p> <p>- Zudem bezog sich das hydrogeologische</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Gutachten vom 09.01.2012 lediglich auf den Teil des Bebauungsplans, der sich nördlich der Wilden Wende befindet. Der südliche Teil würde demnach nicht berücksichtigt. Das Gutachten des Ingenieurgeologischen Büros von Dr. E. Horsthemke ist damit ungültig, da es einen für die Gesamtplanung relevanten Teil unberücksichtigt lässt.</p>		
		11.2	<p>Bedenken:</p> <p>Im Rahmen des Umweltgutachtens vom März 2014 durch die Landschaftsarchitekten Gasse/Schumacher/Schramm sowie dem Ergebnis der Kartierung von Avifauna und Fledermäusen der Biologin Linda Specken vom Februar 2013 wird angegeben, dass trotz einer zweifachen Begehung der in der Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen keine Brutplätze des streng geschützten Kiebitzes nachgewiesen werden konnten.</p> <p>Neben meiner Person bezeugen die unten angegebenen Augenzeugen für den Zeitraum der letzten fünf Jahre, jedes Jahr das Balz- und Brutverhalten mindestens eines Kiebitzpaars auf den relevanten Flächen beobachtet zu haben. Die Bebauung der Fläche würde also ein Verdrängen des Kiebitz herbeiführen. Das Argument, mögliche Ausgleichsflächen für von der Bauleitplanung betroffene Tiere seien in der Umgebung vorhanden, kann im Sinne des Naturschutzgesetzes bei stark gefährdeten Arten daher kein Legitimierungsgrund für Flächenversiegelung sein.</p>	<p>Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung von Gasse Schumacher Schramm Landschaftsarchitekten, Paderborn, April 2014 untersucht.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die ggf. ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich machen würden, werden nicht wirksam, wenn die im B-Plan festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Für gelistete Offenlandarten wie Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) ist der Lebensraumtyp generell geeignet. Es kann der Status „sicher brütend“ unterstellt werden. Somit unterscheidet sich die gutachterliche Feststellung nicht von der Beobachtung des Einwenders.</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) Da die betroffenen Vogelarten in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist ein Töten während der Bauphase nicht zu erwarten.</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Auszuschließen, da während der Brutsaison keine Neststandorte festgestellt wurden.</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Es wurde kein Brutnachweis erbracht. Eine Beeinträchtigung ist somit auszuschließen.</p>	<p>Den artenschutzrechtlichen Bedenken bzgl. des Kiebitzauftommens wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Neuaufstellung des Umweltberichtes / Artenschutzrechtliche Prüfung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zudem bezog sich die Untersuchung zur Kartierung von Avifauna und Fledermäusen (und auch der Feldlerche) der Biologin Linda Specken lediglich auf den Teil des Bebauungsplans, der sich nördlich der Wilden Wende befindet (also der Teil, der vor der 159. Änderung des Flächennutzungsplans für den Siedlungsbau vorgesehen war). Der Teil südlich der Wilden Wende wurde demnach nicht berücksichtigt. Die Kartierung und damit auch das Umweltgutachten sind somit ungültig, da sie einen relevanten Teil (auf dem auch der Kiebitz brütet) unberücksichtigt lassen.</p> <p>Anregung: Ich fordere Sie daher auf, die Umweltgutachten neu aufzustellen und entsprechend erforderliche Schutzmaßnahmen für den Kiebitz sowie ggf. weiterer Tier und Pflanzenarten zu berücksichtigen.</p> <p>Zeugen der jährlichen Beobachtung brütender Kiebitze auf dem geplanten Bebauungsgebiet Oliver Walter, Iserlohnerstraße 17, 59423 Unna / Christian Beule, Lipperoder Straße 41a, 59555 Lippstadt / Annette Fischer, Severinusstraße 9, 59558 Lippstadt.</p>	<p>Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5 BNatSchG) Die ökologische Funktion bleibt erhalten.</p> <p><u>Abwägende Erläuterung zum Thema „Artenschutzgutachten und dessen Plausibilität“:</u> Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist von der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest, auf seine fachliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft worden. Hiernach ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Überarbeitung der Prüfung.</p> <p>Der Kiebitz konnte bei Kartierungen der Avifauna sowie gesonderten Begehungen, im Rahmen einer Feldlerchen-Kartierung, weder im Geltungsbereich (kartographisch dargestellt) oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen festgestellt werden. Bei einer Revierkartierung durch ehrenamtliche Mitarbeiter der ABU Kreis Soest e.V. (2012) wurde ein Kiebitz-Revier in der Nähe der Straße „Zum Eichenhain“ westlich der betroffenen Fläche angegeben. Das Revier weist hinreichend Abstand zu der geplanten Maßnahme auf um eine Betroffenheit auszuschließen. Zur Vermeidung von nach aktuellem Kenntnisstand nicht erwartbaren, artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist dennoch die Baufeldeinrichtung auf den landwirtschaftlichen Flächen im Zeitraum September – Februar durchzuführen. Sofern dieses nicht möglich ist, ist vor der Baufeldeinrichtung auf das Vorkommen von Bodenbrütern zu untersuchen um maximale Sicherheit zu erreichen.</p>	
12	<p>Öffentlichkeit 13 SV Germania 1947 Esbeck e.V. Fleischhauer Straße 6 59555 Lippstadt</p> <p>16.04.2014</p>	12.1	<p>Der Einwender verfügt in der Nachbarschaft des Plangebietes über zwei Fußballplätze sowie eine Tennisanlage.</p> <p>Gegen die Planung bestehen folgende Bedenken:</p> <p>Es ist unvermeidlich, dass die sportlichen Aktivitäten mit Geräuschen verbunden sind.</p>	<p>Südlich des Plangebietes befindet sich in etwa 250 m Entfernung die angesprochene Sportanlage „Am Kösterkamp“.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Lärmimmissionen durch die südlich</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Deshalb fühlen sich oftmals Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von Sportanlagen durch Lärm belästigt. Verschärft wird die Lärmsituation oftmals durch Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen und das damit verbundene hohe Verkehrsaufkommen im Umfeld der Sportanlagen. Die Lästigkeit von Sportlärm beruht unter anderem auch darauf, dass er häufig in Zeiten auftritt, die allgemein zur Entspannung und Erholung genutzt werden (Sonn- und Feiertags).</p> <p>Insoweit kommt es leider immer wieder vor, dass Anwohner auf neu ausgewiesenen Grundstücken in der unmittelbaren Nähe einer bereits länger vorhandenen Sportstätte entsprechende Beschwerden vorbringen, welche im Ergebnis zur Verpflichtung des Sportanlagenbetreibers zur Durchführung von Schutzmaßnahmen oder zur Einschränkung des Betreibers durch strikte Festlegung von Betriebszeiten führen.</p> <p>Die Bebauung in Esbeck rückt durch die Planung näher an die Sportanlage „Am Kösterkamp“ heran. Künftige Bewohner der nächstliegenden Baugrundstücke können sich hier durch den Betrieb auf der Sportanlage gestört bzw. in der Nutzung eingeschränkt fühlen und später entsprechende Ansprüche stellen.</p> <p>Zu denken ist hier an Belastungen durch die Nutzung der Flutlichtanlage. Durch das helle und weithin sichtbare Flutlicht könnten sich Anlieger gestört fühlen.</p> <p>Insbesondere aber ist an Lärmbelastung durch den Trainings- und Spielbetrieb einer Vielzahl von Fußballmannschaften und den Betrieb auf den Tennisplätzen zu denken. Hier findet nahezu täglich, unter der Woche insbesondere abends und am Wochenende</p>	<p>Aufgrund des Abstandes ist nicht ersichtlich, dass die ordnungsgemäße Sportnutzung von zwei Fußballplätzen und der Tennisanlage innerhalb der Tagesstunden auch unter Berücksichtigung der besonderen ruhebedürftigen Zeiten der Sportanlagenlärmverordnung nicht grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Zu Einhaltung des Schutzanspruches eines Allgemeinen Wohngebietes ist dem Grunde nach ein Abstand von rd. 110 m ausreichend - dabei bleiben jedoch besondere Lärmereignisse wie Lautsprecherdurchsagen etc. unberücksichtigt.</p> <p>Die Sportnutzung kann nach heutigem Kenntnisstand die heutigen und zukünftigen Wohnhauseigentümer nicht in ihren Nachbarrechten treffen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass durch den Sport die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmverordnung (§ 2 Abs. 2 der 18. BImSchV) für Allgemeine Wohngebiete (tagsüber 40-55 dB(A)) überschritten werden. Dabei wird unterstellt, dass nach 22.00 Uhr kein Spiel- und Trainingsbetrieb mehr stattfindet.</p> <p>In dem Gespräch mit der Stadtverwaltung ist dem Betreiber der Sportanlage mitgeteilt worden, dass aufgrund aller bei der Verwaltung vorliegenden Erkenntnisse die rechtlich zu berücksichtigenden Immissionswerte durch die Nutzung der Sportanlage eingehalten werden</p> <p>Bzgl. der Lichtimmissionen ist ausschließlich die Nutzung der Flutlichtanlage von Belang.</p> <p>Die Beurteilung von Lichtimmissionen umfasst die Raumaufhellung und die Blendung.</p> <p>Eine Blendwirkung infolge von in Richtung Boden strahlender Flutlichter in einer Entfernung von 250 m kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Raumaufhellung wird die unerwünschte Aufhellung des Wohnbereiches, insbesondere von Schlafräumen, aber auch von Wohnzimmern, Terrassen und Balkonen, durch in der Nachbarschaft vorhandene ortsfeste Beleuchtungsanlagen betrachtet.</p> <p>Auch dieses kann infolge der Entfernung von 250 m zwischen Emissions- und Immissionsort ausgeschlossen werden.</p> <p>Für das „Esbecker Oktoberfest“ gilt, dass diese Veranstaltungen in den Geltungsbereich der sogenannten Freizeitlärmrichtlinie (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-5 – 8827.5) „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräusch-Immissionen bei Freizeitanlagen“ vom 16.09.2009) fallen. Unter Ziffer 3.4 „Ausnahmen“ wird dort ausgeführt, dass insbesondere bei Volks-</p>	<p>des Plangebietes liegende Sportanlage wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tagsüber, Betrieb statt.</p> <p>Darüber hinaus wird das Sportheim vereinzelt auch für private Feierlichkeiten von Mitgliedern sowie für Veranstaltungen des Vereins in den Abendstunden (vor allem am Wochenende) genutzt. Auch hier kann es zu Lärmemissionen kommen. Insbesondere hinzuweisen ist auf das in diesem Jahr zum dritten Mal stattfindende „Esbecker Oktoberfest“ als Großveranstaltung mit Live-Musik.</p> <p>Dem Verein SV Germania 1947 Esbeck e.V. ist es aufgrund beschränkter finanzieller Mittel nicht möglich, künftig zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf Schutz vor Lärm- und Lichtimmissionen zu treffen. Entsprechende Maßnahmen sollten daher, soweit diese zum Schutz neuer Anlieger verwaltungsseitig für erforderlich erachtet werden, bereits jetzt im Bebauungsplan eingeplant und mit Erschließung seitens der Stadt oder des Erschließungsträgers durchgeführt werden.</p> <p>Verwaltungsseitig wurde in einem persönlichen Gespräch erläutert, dass aufgrund aller bei der Verwaltung vorliegenden Erkenntnisse die rechtlich zu berücksichtigenden Immissionswerte durch die Nutzung der Sportanlage eingehalten werden.</p> <p>Wenn insoweit keine absolute Sicherheit bestehen sollte, empfiehlt der Einwender vorsorglich nochmals zu prüfen, ob es sich empfiehlt, ein bislang noch nicht eingeholtes Gutachten zur Feststellung der durch die Nutzung der Sportanlage entstehenden Lärm- und Lichtemissionen und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Nutzung der geplanten Baugrundstücke in</p>	<p>festen und ähnlichen Veranstaltungen häufig auch unter Nutzung aller zumutbaren Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.1 und 3.2 der Freizeitlärmrichtlinie nicht eingehalten werden können. Dieses wird auch in dem geplanten WA-Gebiet der Fall sein können.</p> <p>In der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen werden Traditionsveranstaltungen gesondert behandelt, wobei die Freizeitlärmrichtlinie nur für Traditionsveranstaltungen gilt, die im Freien oder in Zelten stattfinden.</p> <p>Als Grund für die Sonderbehandlung von Traditionsveranstaltungen im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie wird ein besonderes öffentliches Interesse an deren Durchführung genannt. Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, können derartige Traditionsveranstaltungen im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie im Einzelfall auch bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte genehmigt werden, wobei die öffentlichen Interessen und die Interessen der vom Lärm betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen sind. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn vor Lärm getroffen werden.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Auftrag zu geben.		
13	<p>Öffentlichkeit 14 24.04.2014 (Wilbert Luig)</p>	13.1	<p>Bedenken</p> <p>Aufgrund der mit der Bekanntmachungsanordnung vorgelegten Planunterlagen, fachtechnischen Stellungnahmen und Gutachten lege ich hiermit Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens in der dargestellten Form ein.</p> <p>Die Ausführungen der Planunterlagen lassen in dieser Form keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Lärm zu.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass einerseits die Lärmauswirkungen des Sports und der Freizeittätigkeiten auf den Planbereich, die südlich des Planbereichs seit Jahrzehnten betrieben werden, und andererseits die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die mit der Verwirklichung des Plans durchgeführt werden, für die östlich gelegene Wohnbebauung zu erheblichen Nachteilen führen können bzw. werden. Detaillierte Aussagen dieses Widerspruchs zum Lärmschutz können erst nach Vorliegen weiterer ausführlicher Untersuchungen dazu und zu den was-</p>	<p>Die Immissionsauswirkungen des Plangebietes selbst sowie die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrs-Emissionen sind gutachterlich untersucht und dargelegt worden. Hieraus sind auch die für das Plangebiet maßgeblichen Schutzmaßnahmen abgeleitet worden. Ebenso ist die Thematik der Niederschlagswasserentwässerung und des Hochwasserschutzes gutachterlich betrachtet worden. Hieraus sind die für das Plangebiet relevanten Festsetzungen abgeleitet worden. Zudem stellt der Umweltbericht zu der Bauleitplanung die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm) und auf das Schutzgut Wasser dar.</p> <p>Zu den Lärmauswirkungen der Sportanlage siehe Abwägung zu Ifd. Nr. 12.1. Zu den Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen siehe Abwägung zu Ifd. Nrn. 2.1 und 9.2</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Lärmauswirkungen der Sportanlage und der Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			serwirtschaftlichen Auswirkungen nach Vorliegen der baureifen Planunterlagen gemacht werden.		
14	Öffentlichkeit 15 23.04.2014 (Dipl.Geol. Carsten Stang)	14.1	<p>Bedenken</p> <p>Ein hydrogeologisches Gutachten für den Bereich südlich der wilden Wende fehlt. Das vorliegende Gutachten bezieht sich lediglich auf den Teil des Bebauungsplans, der sich nördlich der wilden Wende befindet. Das vorliegende Gutachten ist daher unvollständig bzw. ungültig, da es gerade den relevanten Bereich des geplanten Rückhaltebeckens nicht berücksichtigt.</p>	<p>Zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet wurde das Ingenieurgeologische Büro Dr. Horsthemke, Gütersloh, mit der Durchführung einer hydrogeologischen Untersuchung beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Errichtung von zentralen und dezentralen Versickerungsanlagen aufgrund der „extrem geringen Flurabstände“ und der damit verbundenen geringen Aufnahmekapazität des Untergrundes nicht möglich ist. Es wird daher empfohlen, das Regenwasser über eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung kontrolliert dem Vorfluter zuzuführen.</p> <p>Das Gutachten hatte also zur Aufgabe, die Versickerungsfähigkeit der Fläche nördlich der Wilden Wende festzustellen. Es ergibt sich aufgrund der Aufgabe der Untersuchung und ihrem Ergebnis keine Notwendigkeit für ein hydrogeologisches Gutachten südlich der Wilden Wende.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens wird nicht gefolgt.</p>
		14.2	<p>Die bei Starkregen anfallenden Wassermengen aus der südlichen Feldflur und aus Dedinghausen sind in dem Gutachten nicht berücksichtigt. Es ist insgesamt zu befürchten, dass die Speicherkapazität der zur Hochwasserrückhaltung geeigneten und vorgesehenen Flächen geringer sein wird als bisher und nicht ausreichen wird.</p>	<p>Im Rahmen der Verlegung des Meergrabens wird im unmittelbaren Bereich des neuen Verlaufs des Meergrabens ein zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen, welches das aus der geplanten Bebauung entfallende Rückhaltevolumen ausgleicht. Gleichzeitig wird mit der Verlegung des Meergrabens in Richtung Süden eine Option geschaffen, die bei einer entsprechenden Fortführung in Richtung Westen künftig auch einen Hochwasserschutz für die vorhandene Bebauung im Bereich der Straßenzüge „Severinusstraße“ und „Am Meergraben“ ermöglicht.</p> <p>Die Planung der Niederschlagswasserableitung erfolgt nach den aktuellen Regeln der Technik, wo u.a. berücksichtigt wird, dass die grundsätzlich beschleunigte Ableitung von Niederschlagswasser durch Flächenversiegelung durch Regenrückhaltebecken auf das natürliche Maß von unbefestigten Flächen gedrosselt wird. Neben der derartig geregelten Einleitung der Wassermenge aus dem geplanten Baugebiet ergibt sich aus dem B-Plan sogar eine Verbesserung der RW-Einleitung in den Meergraben, da der B-Plan u.a. berücksichtigt, dass die bisher ungedrosselte Einleitung des Regenwassers aus dem Altbestand nördlich der Paderborner Straße künftig innerhalb des B-Plan-Gebietes zurückgehalten und nur noch gedrosselt in den Meergraben eingeleitet wird.</p>	<p>Den Bedenken, dass zukünftig der Retentionsraum zur Hochwasserrückhaltung nicht ausreichen wird, wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die Verlegung des Meergrabens auf die Südseite der Wilden Wende bietet eine Möglichkeit, die bei einer weiteren Fortführung in Richtung Westen künftig die Hochwassersituation der westlich vorhandenen Bebauung deutlich verbessern kann.</p> <p>Im Rahmen der Verlegung des Meergrabens wird durch Absenkung der Geländeoberfläche ein zusätzliches Hochwasserrückhaltevolumen geschaffen, welches das durch den B-Plan-Bereich entfallende Rückhaltevolumen ausgleicht.</p>	
		14.3	<p>Es liegt kein schlüssiges Konzept vor, wie die Anbindung der Entwässerung nördlich der Paderborner Straße erfolgen soll. Die Rückhaltungsfläche südlich der Paderborner Straße scheint zu gering. Durch die Kopplung der Becken wird das Wasser aus den nördlichen Ortsteilen auch das zweite Becken füllen.</p>	<p>Innerhalb des B-Planbereiches sind Teilflächen als Regen-Rückhalteflächen vorgesehen, die im Rahmen einer Vorbemessung dimensioniert worden sind. Die Anbindung der Entwässerung nördlich der Paderborner Straße ist momentan über die bestehende Einleitungsstelle vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Planungen zur Umgestaltung der Paderborner Straße wird jedoch geprüft, ob die vorhandene Situation noch optimiert werden kann. Grundsätzlich ist das Rückhaltesystem so konzipiert, dass zwar gedanklich einzelne Beckenteile eine Zuordnung zu Einzugsgebieten haben, praktisch jedoch ein zusammenhängendes Beckensystem geschaffen wird, welches ein Gesamtrückhaltevolumen mit der Summe der Teilvolumina berücksichtigt. Die genaue Festlegung des Rückhaltevolumens erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Die bei Starkregen anfallenden Wassermengen haben keinen Einfluss auf die Planungen der Entwässerung des Baugebietes. Die Situation des Meergrabens wird im Zusammenhang mit dem B-Plan nicht negativ verändert.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. des Entwässerungskonzeptes wird nicht gefolgt.</p>
		14.4	<p>Durch die neue Beplanung der Wilden Wende wird mit zwei zusätzlichen Zufahrten zum Bauungsgebiet der Verkehrsfluss in der Wilden Wende deutlich zunehmen. Dies wurde uns im Bürgergespräch 2013 in dieser Form NICHT dargestellt.</p>	<p>Selbst durch die zusätzliche Baumöglichkeit südlich der Wilden Wende / des Meergrabens wird weiterhin die Anlieger-Befahrbarkeit der Wilden Wende und somit ein Ausschluss von Durchgangsverkehr auf dieser Straße vermieden werden können. Somit ergibt sich aus diesem Planinhalt keine veränderte Situation für die Nachbarbebauung.</p> <p>Die Durchfahrtsbeschränkung wird nicht bauplanungsrechtlich in dem Bebauungsplan geregelt, sondern wird, wie bislang auch, ordnungsbehördlich angeordnet werden können.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme der Wilden Wende wird diese Bestandteil der äußeren und der inneren Erschließung des Neubaugebietes.</p> <p>Der Weg „Wilde Wende“ wird im Südwesten des Plangebietes als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt und auf die Nutzung als Fuß- und Radweg und für landwirtschaftliche Fahrzeuge beschränkt. Eine Durchlässigkeit vom „Merschweg“ nach Westen ist folglich</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme der Wilden Wende für die Erschließung des neuen Baugebietes wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				nicht gegeben, sondern beschränkt sich auf eine Zufahrt zur Schleifenerschließung.	
		14.5	<p>Der Bereich des neu geplanten Rückhaltebeckens stellt Brutplätze des streng geschützten Kiebitz dar. Die vorliegende Untersuchung zur Kartierung von Avifauna und Fledermäusen bezieht sich nur auf den Teil des Bebauungsplans, welcher nördlich der wilden Wende liegt. Der Teil südlich der wilden Wende ist in der Kartierung nicht berücksichtigt, aber ein wesentlicher Bestandteil der 159. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Zum Kartierzeitpunkt umfasste der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (kartografisch dargestellt) die Parzelle nördlich der Wilden Wende. Bei den Begehungen werden immer auch die unmittelbar angrenzenden Flächen als Untersuchungsraum berücksichtigt, so dass für den nunmehr erweiterten Geltungsbereich unmittelbar südl. der Wilden Wende entsprechende Aussagen zum Artenschutz ebenfalls möglich sind.</p> <p>Der Kiebitz konnte bei Kartierungen der Avifauna sowie gesonderten Begehungen, im Rahmen einer Feldlerchen-Kartierung, weder im Geltungsbereich (kartographisch dargestellt) oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen festgestellt werden.</p> <p>Bei einer Revierkartierung durch ehrenamtliche Mitarbeiter der NABU Kreis Soest e.V. (2012) wurde ein Kiebitz-Revier in der Nähe der Straße „Zum Eichenhain“ westlich der betroffenen Fläche angegeben. Das Revier weist hinreichend Abstand zu der geplanten Maßnahme auf, um eine Betroffenheit auszuschließen. Zur Vermeidung von nach aktuellem Kenntnisstand nicht erwartbaren, artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist dennoch die Baufeldeinrichtung auf den landwirtschaftlichen Flächen im Zeitraum September – Februar durchzuführen. Sofern dieses nicht möglich ist, ist vor der Baufeldeinrichtung auf das Vorkommen von Bodenbrütern zu untersuchen um maximale Sicherheit zu erreichen.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. einer aus- gebliebenen artenschutzrecht- lichen Kartierung südlich des Meergrabens / der Wilden Wen- de wird nicht gefolgt.</p>
		14.6	<p>Anregung</p> <p>Aus o. g. Gründen fordere ich Sie auf, die Umweltgutachten in Bezug auf Entwässerung und Brutflächen der streng geschützten Kiebitze sowie ggf. weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten im Bereich der neu zu versiegelnden Flächen zu erweitern bzw. zu erneuern.</p> <p>Des Weiteren bitte ich dringend um Überprüfung/Überarbeitung der Verkehrsführung im Bereich der Wilden Wende. Es ist schon ein deutlicher Unterschied, ob es ein Bebauungsgebiet mit einer</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Flächen für die Entwässerung und des Belanges der Brutflächen von streng geschützten Arten ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Der Anregung zur Klarstellung der Inanspruchnahme der Wilden Wende zur Erschließung des Baugebietes ist bereits in der Entwurfs-Offenlage gefolgt worden.</p>	<p>Der Anregung zur Berücksich- tigung von Flächen für die Entwässerung und des Belan- ges der Brutflächen von streng geschützten Arten ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Der Anregung zur Klarstellung der Inanspruchnahme der Wil- den Wende zur Erschließung des Baugebietes ist bereits in der Entwurfs-Offenlage gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Zufahrt vom Merschweg (Planung Stand 2013) oder ein zweigeteiltes Bebauungsgebiet mit Zufahrten vom Merschweg und zwei Zufahrten von der Wilden Wende (Stand Planung 2014) werden soll.		worden.
15	Öffentlichkeit 16 23.04.2014 (Josef Schulte-Bölter)	15.1	<p>Grundsätzlich ist die Ausweisung von Bauflächen hier in Esbeck zu befürworten.</p> <p>Bedenken Die vier Bauplätze die südlich des jetzigen Meergrabens entstehen sollen, halte ich für nicht angebracht. Sinnvoll wäre es, die Bebauung im Süden durch den Meergraben und im Norden eine Bautiefe nördlich der Straßen „Im Dorf“ und „Holtackerweg“, zu begrenzen. Südlich des Meergrabens muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben.</p> <p>Immissionen, die vom Sportgelände ausgehen, könnten zu Schwierigkeiten führen.</p> <p>Begehrlichkeiten anderer Grundstückseigentümer auf Ausweisung von Bauflächen, hier meine ich eine Bautiefe südlich entlang</p>	<p>Die Bebauung südlich der Wilden Wende wird aus zwei Gründen vorgesehen. Einerseits wird die bereits vorhandene Verkehrsfläche der Wilden Wende als künftige Erschließungsstraße genutzt. Somit wird eine bereits vorhandene Infrastruktur genutzt. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass innerhalb der Wilden Wende bereits ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist, der von der geplanten Bebauung direkt genutzt werden kann. Die Verlegung des Meergrabens auf die Südseite der Wilden Wende bietet eine Möglichkeit, die bei einer weiteren Fortführung in Richtung Westen künftig die Hochwassersituation der westlich vorhandenen Bebauung deutlich verbessern kann. Betrachtet man die künftige Situation eines nach Süden verlegten und renaturierten Meergrabens, so wird diese Situation auch künftig vorhanden sein. Der renaturierte Meergraben schafft künftig durch den recht breiten Grüngürtel einen deutlich besseren Übergang zur offenen Landschaft als der Bestand in Form eines „eingezwängten“, trapezförmigen und rein technischen Entwässerungsgrabens.</p> <p>Zu den Lärmauswirkungen der Sportanlage siehe Abwägung zu Ifd. Nr. 12.1.</p> <p>Mit der Bauleitplanung ist aufgrund der getroffenen Festsetzungen die Inanspruchnahme von Fläche südlich der Wilden Wende / des Meergrabens beschränkt.</p>	<p>Den Bedenken zur Inanspruchnahme des Raumes südlich des Meergrabens wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken bzgl. der Lärmimmissionen durch die südlich des Plangebietes liegende Sportanlage wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur weiteren Ausweisung von Bauflächen südlich entlang des Meergra-</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Meergrabens, wird berechtigterweise die Folge.	Eine weitere Inanspruchnahme von Fläche zu Bauzwecken wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet und lässt sich aus diesem auch nicht für die Zukunft ableiten.	bens wird nicht gefolgt.
16	Öffentlichkeit 17 11.04.2014 (Rainer und Heike Vark)	16.1	<p>Bedenken:</p> <p>Zwischenzeitlich hat ein weiteres Bürgergespräch stattgefunden. In diesem sollte den Anwohnern die Angst vor dem Hochwasser genommen werden. Leider sind die Bedenken nun nicht kleiner, sondern eher größer geworden.</p> <p>Wie sich im Gespräch herausstellte, wird das o.g. Baugebiet noch begradigt, so dass die Grundstücke der Anwohner der Severinussiedlung danach ca. 50 – 70 cm tiefer liegen. Bei Hochwasser haben wir schon jetzt mit den Wassermassen zu kämpfen. Was soll das dann demnächst geben? Es ist schön, dass der Hochwasserschutz im neuen Baugebiet verbessert wird und wir „Alteingesessenen“ dabei auf der Strecke bleiben.</p>	<p>Die Planung der Niederschlagswasserableitung erfolgt nach den aktuellen Regeln der Technik, wo u.a. berücksichtigt wird, dass die grundsätzlich beschleunigte Ableitung von Niederschlagswasser durch Flächenversiegelung durch Regenrückhaltebecken auf das natürliche Maß von unbefestigten Flächen gedrosselt wird. Neben der derartig geregelten Einleitung der Wassermenge aus dem geplanten Baugebiet ergibt sich aus dem B-Plan sogar eine Verbesserung der RW-Einleitung in den Meergraben, da der B-Plan u.a. berücksichtigt, dass die bisher ungedrosselte Einleitung des Regenwassers aus dem Altbestand nördlich der Paderborner Straße künftig innerhalb des B-Plan-Gebietes zurückgehalten und nur noch gedrosselt in den Meergraben eingeleitet wird.</p> <p>Das heißt:</p> <p>Bislang verläuft der Raum zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus den Bereichen nördlich der Paderborner Straße entlang der Grundstücke an der Severinusstraße. Dieses wird zukünftig nicht mehr der Fall sein, da dieses Wasser bereits im Norden abgefangen wird und nach Osten geleitet werden wird. Der Graben östlich der Grundstücke an der Severinusstraße hat somit zukünftig keine Entwässerungsfunktion mehr. Der Graben kann sogar verfüllt werden.</p> <p>Die Erhöhung des Geländes im Plangebiet erfolgt aufgrund der Ansprüche des Hochwasserschutzes. Dieses bedeutet aber nicht, dass Rückhaltevolumen in die Severinussiedlung verlagert wird. Das Volumen wird südlich der Wilden Wende neu geschaffen.</p> <p>Es ist also kein wild abfließendes Wasser aus dem Plangebiet in Richtung der Severinussiedlung zu befürchten. Ein wildes Abfließen von Oberflächenwasser auf die westlich des Plangebietes angrenzenden Grundstücke kann darüber hinaus trotzdem mit einer Beibehaltung des o.g. Grabens zusätzlich unterbunden werden.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Beeinträchtigung der Baugrundstücke westlich des Plangebietes durch die Entwässerungsplanung wird nicht gefolgt.</p>
		16.2	Des Weiteren sind wir nicht damit einverstanden, dass direkt an unser Grundstück ein 2,5 geschossiges Gebäude (Mehrfamilienhaus) gebaut wird. Diese Bauweise ist nur direkt an der Paderborner Straße	Die vom Einwender kritisierte mögliche Bebauung befindet sich östlich des Einwendergrundstückes. Das Einwendergrundstück erfährt durch die geplante Bebauung auf der Grundlage der in dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen keine Nachteile.	<p>Den Bedenken bzgl. des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung im Nordwesten des Plangebietes an der Paderborner Straße wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>erlaubt. Durch Baumbestand und Rückhaltebecken rückt der geplante Neubau aber unserer Ansicht nach viel zu weit in südliche Richtung. Dort ist im weiteren Verlauf an die Anliegergrundstücke der Severinusstraße nur eine 1,5 geschossige Bauweise genehmigt. Wir sind auch Anlieger der Severinusstraße und fordern deshalb gleiches Recht für alle Anlieger und eine fluchtgemäße Anpassung an die westliche 1,5 geschossige Bebauung entlang zur Severinussiedlung.</p>	<p>Eine objektiv nicht zu tolerierende Beeinträchtigung des Einwendergrundstückes ist nicht zu erkennen. Weder die Verschattungssituation noch der Grenzabstand von 3 m zu dem Einwendergrundstück lassen keine unzumutbare Beeinträchtigung erwarten. Selbstverständlich verändert sich die subjektiv wahrzunehmende Situation für das Einwendergrundstück im Falle der Bebauung eines bislang unbebauten Nachbargrundstückes auf dessen Ostseite. Dennoch ist unter Abwägung und Berücksichtigung der Belange eines gesunden Wohnens, des Nachbar- und Immissionsschutzrechtes kein Grund zu erkennen, der eine Nachbarschaft des vorhandenen Einwendergrundstückes mit der Neubebauung in dem Plangebiet ausschließt. Es besteht kein objektiver Anlass, die geplante Gebäude- / Traufhöhe / Vollgeschossigkeit zu reduzieren, die Baugrenze zu verschieben.</p> <p>Eine Verschattung ist aufgrund der Ostlage des möglichen Neubauvorhabens nicht zu erwarten. Grundsätzlich gilt für die Zumutbarkeit einer Verschattung durch Baukörper, dass diese hinzunehmen sind, wenn die Abstandsvorschriften der Bauordnung gewahrt sind und die Ansprüche der sog. einstündigen Besonnung nach DIN 5034 erfüllt sind. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine spezifische, untypische oder sonst erhebliche Verschattungssituation.</p> <p>Eine erdrückende Wirkung kann aufgrund der beschriebenen Gebäudehöhe und der Lage zu der westlich des möglichen Neubauvorhabens angrenzenden Nachbarbebauung durch die geplante Bebauung nicht objektiv festgestellt werden. Eine „erdrückende Wirkung“ ließe sich feststellen, wenn der Eindruck des „Eingemauertseins“ durch die Bebauung zu erwarten wäre. Der zulässige Baukörper ist aufgrund des Abstandes nicht von solchen Ausmaßen, dass er für die in Rede stehenden betroffenen Grundstücke eine unzumutbare "erschlagende" oder "einmauernde" Wirkung entfaltet, zumal die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.</p> <p>Die Möglichkeit der Einsehbarkeit von Nachbargrundstücken aus dem Plangebiet heraus ist durchaus gegeben. Diese Möglichkeit ist unabhängig von den Festsetzungen zur Gebäudehöhe und Geschossigkeit jederzeit in dem Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten gewesen und stellt keinen Grund zur Abwehr einer Bebauung im Plangebiet dar. Die persönliche subjektive Beurteilung aus Sicht der Nachbargrundstücke kann dabei selbstverständlich anders ausfallen, da mit dem bislang unbe-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Äußerung/ Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>bauten Acker hier ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Dieser ist aber für die städtebaulich objektive Betrachtung ohne Belang. Dieses gilt auch für das Reklamieren eines Vertrauens in die vorhandene Bebauung der Severinussiedlung und einem Ableiten daraus für weitere sich anschließende Bebauung.</p> <p>Das städtebauliche Ziel ist, parallel zur Paderborner Straße eine mehrgeschossige Bebauung zuzulassen. Es sind keine nachteiligen Wirkungen durch diese Bebauung für das westlich angrenzende bestehende Baugrundstück zu erkennen.</p>	

Stellungnahme der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung nach § 4 (1) BauGB: 11.12.2013 bis 17.01.2014 und Beteiligung nach § 4 (2) BauGB: 24.03.14 - 25.04.14)

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
A	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest 14.01.2014 / Nachtrag zur Stellungnahme: 05.02.2014	A.1	<p><u>Straßenwesen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene Zufahrt zum Baugebiet führt über den vorhandenen Radweg an der K 52, der vorfahrtsberechtigt gegenüber dem ein- und ausfahrenden Verkehr ist. Dies ist durch eine entsprechende Anordnung der verkehrsregelnden Beschilderung an der Zufahrt zu gewährleisten. - Die entsprechenden Sichtdreiecke von 5,00 x 70 m sind von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. - Die Zufahrt zur Wilden Wende soll als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Hier ist nicht ersichtlich, wie das gewährleistet werden kann. Anregung, diese Zufahrt wie die nördliche Zufahrt als offizielle Zufahrt auszubauen. So kann gleichzeitig eine Entflechtung des Verkehrs an der nördlichen Zufahrt (Jibi-Markt, Radweg, Baugebiet) erfolgen. - Bei der Erstellung des neuen Durchlasses durch die K 52 zum RRB ist vor Baubeginn die Abteilung Straßenwesen wegen der Mitbenutzung zu beteiligen. - Vor Beginn der Erschließung des Baugebietes ist die Abteilung Straßenwesen ebenfalls zu beteiligen. 	<p>Die Hinweise zum Straßenbau werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		A.2	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>- Aus Sicht des Immissionsschutzes werden vorsorglich Bedenken vorgetragen, da das in der Begründung angesprochene Schalltechnische Gutachten nicht Bestandteil der Planunterlagen gewesen ist und eine abschließende Beurteilung der aufgezeigten Situation deshalb nicht möglich ist.</p> <p>- In der Begründung wird ausgeführt, dass einige Lärmwerte nicht eingehalten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass passive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der in der TA Lärm genannten Werte nicht zulässig sind.</p>	<p>Zur Ermittlung von Emissionen, die vom Plangebiet ausgehen, wurde ein Schalltechnisches Gutachten von AKUS GmbH Akustik und Schalltechnik, Bielefeld, im November 2011 erstellt. In diesem wird einerseits der vom zukünftig erweiterten Marktbetrieb auf bestehende und geplante Wohnbebauung einwirkenden Gewerbelärm und andererseits der auf die Wohnnutzung einwirkende Verkehrslärm betrachtet.</p> <p>Die daraus resultierenden Maßnahmen zum Immissionsschutz sind entsprechend festgesetzt worden. Da die Außenwohnbereiche i.d.R. nach Süden und Westen ausgerichtet werden dürften, würden die Wohngebäude „ihren“ Außenwohnbereich so weit abschirmen, dass dort i.d.R. die idealtypischen WA-Werte eingehalten werden würden. Bei Pegeln $\leq 64 / 54$ dB(A) tags / nachts liegen gesunde Wohnverhältnisse unter Berücksichtigung der Werte der 16.BImSchV vor. Daher wäre kein besonderer passiver Schallschutz notwendig. Durch Verwendung üblicher Baumaterialien und bei Einhaltung der – auf Grund der Wärmeschutzverordnung nötigen – Baustandards, werden die Innenpegel im idealtypischen Bereich von $\leq 40 / 30$ dB(A) tags / nachts liegen.</p> <p>Aufgrund der Überschreitung der Immissionsorientierungswerte der DIN 18005 wird entlang der Westseite des „Merschweges“ sowie entlang der „Paderborner Straße“ i.S.d. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB ein Bereich festgesetzt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen Geschossen die Wohngrundrisse so auszurichten sind, dass Wohn- und Schlafräume zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden und • geeignete bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen) ergriffen werden, wodurch in Wohnräumen tags 40 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden. <p>Mit den getroffenen Regelungen kann den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung angemessen entsprochen werden.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Die festgesetzten passiven Maßnahmen sind begründet und gerade in Bezug auf Verkehrslärm geeignet und zulässig, den Immissionschutz sicherzustellen. Passiver Schallschutz bezeichnet bauliche Schutzmaßnahmen an Gebäuden wie Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten. Diese sind allgemein anerkannt zur Beantwortung des Schallschutzes infolge von Verkehrslärm. Seit einer Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2007 werden Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gegenüber Verkehrslärm als zulässig erachtet (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 – 4 CN 2/06). Danach können Überschreitungen der Orientierungswerte für die Verkehrslärmbelastung im Rahmen der Abwägung zu einem Bebauungsplan hingenommen werden, wenn aktiver Schallschutz (Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände etc.) nicht möglich ist, passive Schallschutzvorkehrungen stattfinden und städtebauliche Belange für die Planung ins Feld geführt werden können. Bei den passiven Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm ist es ausreichend, dafür Sorge zu tragen, dass die Innenpegel, also die Lärmwerte innerhalb der zu planenden Gebäude, eingehalten werden.</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass die Orientierungswerte überschritten werden, nicht, dass sie mittels der passiven Maßnahmen zwingend einzuhalten sind.</p>	
		A.3	<p><u>Umwelt, Natur und Landschaftsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. - Der Landschaftsplan I sieht im Entwicklungsziel ER 2.03 die Anreicherung der Landschaft vor und bezieht den Planungsraum westlich der K 52 ein. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem FNP nicht wider- 	<p>Die Hinweise und zustimmenden Ausführungen zur Verlegung des Meergrabens werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Eingriffsbilanzierung und zum Artenschutz werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sprochen hat. Die in der Begründung angesprochene Arrondierung ist gegeben für den Bereich bis zur Straße Wilde Wende und dem Meergraben. Dieser offen verlaufende Graben begrenzt „natürlich“ den Siedlungsraum und bildet damit einen Übergang zur freien Landschaft. Durch einen Verzicht auf 4 Bauplätze südlich der Straße wäre diese Arrondierung auch weiterhin gegeben. Die Anlage eines RRB südlich kann dann der Ortsrandeingrünung dienen. Die ULB trägt die Änderung des FNP bis zum südlich verlaufenden Meergraben mit, der geplanten Ausweisung der vier südlichen Baugrundstücke muss aus v.g. Gründen widersprochen werden. Die Wohnbaufläche sollte in diesem Bereich zurückgenommen werden. Das naturnah gestaltete RRB ist mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes vereinbar.</p> <p>Nachtrag zur Stellungnahme vom 05.02.2014: „Nach mehreren Gesprächen zum Thema Hochwasserschutz und naturnahe Gestaltung des Meergrabens kann ich unter der Voraussetzung, dass der Meergraben auch im weiteren Verlauf naturnah entwickelt wird, meine Bedenken zur Ausweitung in den Außenbereich und Geltungsbereich des Landschaftsplanes I zurücknehmen. Die naturnahe Gestaltung der Entwässerungsgräben entspricht im Übrigen dem Entwicklungsziel im Raum 2.03. Maßnahmen am Gewässer können auch Ausgleichsfunktionen übernehmen und damit den Kompensationsbedarf decken.“</p> <p>- Zur Eingriffsregelung: Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sollten sich auf die Gewässer / Gräben und die vorhande-</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nen Gehölzreihen, die weitgehend durch Radwegeführungen im westlichen Plangebiet abgegrenzt sind, beziehen. Hier ist einerseits sicherzustellen, dass die Gehölze im Randbereich des Friedhofes vollständig erhalten bleiben und während der Bauzeit, falls notwendig einen zusätzlichen Schutz erfahren. Folgende Festsetzung könnte in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten.“</p> <p>- Es ist noch eine <u>Eingriffsbewertung</u> zu erarbeiten und bis zur Offenlage vorzulegen. Für die notwendige Kompensation bietet sich an, Maßnahmen des Landschaftsplanes I im südlichen Raum umzusetzen.</p> <p>- Es ist sicherzustellen, dass die Aussagen zum <u>Artenschutz</u> (Vermeidungsmaßnahmen) vollständig umgesetzt werden. Dann ist gemäß Gutachter im Hinblick auf Artenschutzbelange sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände berührt sind.</p> <p>Anregung:</p> <p>- Um eine befriedigende landschaftliche Einbindung der Stellplatzanlagen des SO-Gebietes sicherzustellen, sind folgende Regelungen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellplätze sind, soweit wasser-technisch möglich, mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zufahrten sind von dieser Regelung ausgenommen. - Auf dem Parkplatz sind die Parkbuchten mit Bäumen zu überstellen. Für jeweils 4 Stellplätze ist dabei 1 Hochstamm, 2 x v, ca. 190 – 12 cm Stammumfang der Arten Spitzahorn, Hainbu- 	<p>Zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet wurde das Ingenieurgeologische Büro Dr. Horsthemke, Gütersloh, mit der Durchführung einer hydrogeologischen Untersuchung beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Errichtung von zentralen und dezentralen Versickerungsanlagen aufgrund der „extrem geringen Flurabstände“ und der damit verbundenen geringen Aufnahmekapazität des Untergrundes nicht möglich ist. Es wird daher empfohlen, das Regenwasser über eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung kontrolliert dem Vorfluter zuzuführen.</p> <p>Für den Teilbereich östlich des „Merschweges“ (SO) wurde 2003 im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 eine hydrogeologische Untersuchung vom Ingenieurbüro Schemm, Borgholzhausen, durchgeführt. Auch hier wurde festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlags-</p>	<p>Der Anregung zur Stellplatzbe- grünung und zur Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>che, Esche und Stieleiche anzustreben. Die Bäume können zwischen den Stellplatzreihen in einem mindestens 2,5 m breiten Grünstreifen gesetzt werden.</p>	<p>wasser nicht möglich ist. Aus diesem Grund wird für die Stellplatzfläche auf die Berücksichtigung von versickerungsfähigem Material verzichtet. Für die Fahrgassen verbietet sich ein solches Material wg. der Geräuschentwicklung und dem wenig zweckmäßigen Belag für das Schieben von Einkaufswagen sowieso. Baumpflanzungen werden innerhalb der Stellplatzfläche nicht vorgenommen. Das Sondergebiet soll insgesamt an allen Seiten eingegrünt werden. Dem Grunde nach wird auf die heute bereits in dem Sondergebiet vorhandene Stellplatzanlage ohne Baumpflanzungen verwiesen.</p>	
		A.4	<p><u>Abfallwirtschaft / Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Plangebiet keine Eintragung vorhanden. - Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. - Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen. - Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen. - Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich. 	<p>Dier Hinweise und zu berücksichtigenden Nebenbestimmungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>- Sollten Recyclingprodukte eingebaut werden, ist hinsichtlich der Einbaubedingungen (wasserrechtliche Erlaubnis) die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zugleich für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht – abgegeben.</p>		
		A.5	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>- Das Plangebiet befindet sich lt. Gefahrenkarte in einem Gebiet, welches bei einem 10-jährigen Hochwasser zu ca. 1/4, bei einem 100-jährigen Hochwasser zu ca. 1/2 und bei einem „Extremhochwasser“ vollständig überflutet ist.</p> <p>- Auf § 77 WHG wird verwiesen. Danach sind Überschwemmungsgebiete (allgemein, nicht „festgesetzte Überschwemmungsgebiete“) in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten. Soweit dieser Forderung Gründe des Wohles der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde in einem persönlichen Gespräch dargelegt, dass es im Ortsteil Esbeck aufgrund der Lage im Lippetal und durch Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Betrieben kaum noch Flächen zur baulichen Erweiterung gibt. Beim vorgesehenen Standort handelt es sich um die Schließung einer Lücke zwischen der vorhandenen Bebauung und dem Supermarkt. Im B-Plan ist neben der Gewässerverlegung im Süden auch die Entnahme von Boden zwecks Kompensation des Retentionsraumverlustes vorgesehen.</p>	Die Hinweise und zustimmenden Ausführungen zur Entwässerungs- und Hochwasserschutzplanung werden zur Kenntnis genommen.	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Überflutungsflächen außerhalb des geplanten Baugebietes befinden sich bereits in der Bebauung. Jede Verschlechterung des Ist-Zustandes ist daher zu vermeiden. Insofern wird empfohlen, die Fläche des geplanten Baugebietes aus der zugrundeliegenden Modellberechnung „herauszunehmen“ und das 10/100-jährige und das Extremhochwasser neu zu berechnen. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Ferner ist geplant, den westlichen Graben zu beseitigen und diesen im nördlichen Bereich an ein geplantes „Regenrückhaltesystem“ sowohl für die vorhandene als auch die geplante Bebauung anzuschließen. Der Meergraben im Süden soll verlegt werden. Damit wird dieses Gewässer deutlich aufgewertet. Für die Beseitigung des Grabens und die Umlegung des Meergrabens ist ein Verfahren gem. § 68 WHG erforderlich. Der beseitigte Graben soll vollständig in das geplante, naturnah gestaltete Abwassersystem integriert werden. Dieses System wird befürwortet.</p>		
B	<p>Stadtentwässerung Lippstadt AöR Postfach 2525 59535 Lippstadt 09.01.2014</p>	B.1	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach dem letzten Absatz unter Ziffer 8.2 soll das SO-Gebiet privat entwässert werden. Ob hier eine Klärung des Niederschlagswassers erforderlich ist, ist im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis zu bewerten.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass Stellplätze u.ä. wasserdurchlässig gestaltet werden.</p>	<p>Der Belang der Niederschlagswasser-Klärung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis außerhalb des B-Planverfahrens zu klären.</p> <p>Siehe Ifd. Nr. A.3</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
C	<p>IHK Arnsberg Postfach 5345 59818 Arnsberg</p>	C.1	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	17.01.2014				
D	Bez.-Reg. Arnsberg Seibertzstraße 2 59821 Arnsberg 14.01.2014	D.1	<p>Grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Anschreiben zur Beteiligung wird auf § 4 (2) BauGB Bezug genommen, obwohl die Begründungen als Planungsstand § 4 (1) BauGB benennen. - Für rechtlich bedenklich wird die im Anschreiben enthaltene Mitteilung gehalten, dass eine weitere Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht mehr erfolgt, wenn die TÖB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Äußerungen abgeben. Nach § 3 (2) Satz 3 BauGB sind die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen, vorab nicht vorhersehbare Planänderungen erfordern nach § 4a (2) BauGB auch das erneute Einholen von Stellungnahmen. Auch ist gem. § 34 (5) LPlG die Regionalplanungsbehörde erneut zu beteiligen. - Als Anlass für die FNP-Änderung, die u.a. die Umwidmung einer Landwirtschaftsfläche in Wohnbauland beinhaltet, führt die Begründung eine im Jahr 2006 aufgestellte Bilanzierung der Wohnbauflächen der Stadt Lippstadt und – darauf basierend – eine für 2020 prognostizierte Unterdeckung an Wohnbauflächen an. Wegen der grundsätzlichen Veränderlichkeit demografischer Entwicklungstendenzen, insbesondere auf kleinräumiger Maßstabsebene, wird empfohlen, dass in der Begründung zumindest in kurzgefasster Form darauf eingegangen wird, ob und inwieweit die damaligen Annahmen und Aussagen der Prognose heute noch Gültigkeit besitzen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB wurde eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt. Mit Schreiben vom 30.10.2013 stellt die Bezirksregierung Arnsberg fest, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Eine Überprüfung der Prognose anhand aktueller Daten von IT.NRW belegt zunächst, dass die Bevölkerungsentwicklung Lippstadts weitestgehend stabil verlaufen ist und seit 2010 sogar wieder ansteigt. Aktuelle Prognosen gehen deshalb davon aus, dass bis 2025 mit einer stabilen bis leicht ansteigenden Bevölkerungszahl gerechnet werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der zweiten wichtigen Determinante für die Nachfrage nach Wohnraum, der Entwicklung der Zahl der Haushalte, errechnet der BBSR für den Kreis Soest einen Anstieg um 3,16 % bis 2030. Unter Berücksichtigung der Größenordnung von Lippstadt und des sich rasant entwickelnden Hochschulstandortes muss für Lippstadt von einem etwas höheren Anstieg der Haushaltszahl um etwa 4 % ausgegangen werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
E	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf 18.12.2013	E.1	<p>Die Planungen des Lückenschlusses südlich der Paderborner Straße werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weiter südlich angrenzend liegt die landwirtschaftliche Haupterwerbsstelle Hörstmann-Jungemann. Auf der Hofstelle wird eine intensive Rindviehhaltung betrieben.</p> <p>Das unmittelbare Nebeneinander der geplanten Wohnnutzung zur landwirtschaftlichen Hofstelle ist konfliktträchtig. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden der Bebauung auf dem Flurstück 328 (südlicher Bereich) Bedenken entgegengestellt.</p> <p>Alle anderen Planungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.</p>	<p>Südlich des Plangebietes befindet sich in etwa 600 m Entfernung ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb, der Rinderhaltung betreibt und vor kurzem einen Antrag auf eine betriebliche Erweiterung genehmigt bekommen hat.</p> <p>Ein unmittelbares Nebeneinander von dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Neubaugebiet kann somit nicht festgestellt werden.</p> <p>Da sich südöstlich und südwestlich dieses Betriebes weitere wohngenutzte Immissionsorte befinden, die mit einer Entfernung von weniger als 500 m näher an dem landwirtschaftlichen Betrieb liegen und bei dem Genehmigungsverfahren die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens nicht erforderlich war, wird davon ausgegangen, dass aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebes in Bezug auf die in Rede stehende Bauleitplanung keine immissionsschutzrechtlichen Probleme zu erwarten sind.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der landwirtschaftlichen Geruchsimmisionen wird nicht gefolgt.</p>
F	Stadtentwässerung Lippstadt AöR Postfach 2525 59535 Lippstadt 15.04.2014	F.1	<p>Am 09.01.2014 hat der Einwender in der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB erklärt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>In der damaligen Begründung zum Bebauungsplan (Stand: November 2013) war unter Ziffer 8.2 genannt, dass die genaue Dimensionierung der Fläche für die Regenrückhaltung noch zu bearbeiten sei und im weiteren Verlauf Berücksichtigung finden würde. Der Einwender stellt fest, dass dies nicht geschehen ist. Die Flächen aus dem Bebauungsplanvorentwurf vom 25.11.2013 wurden unverändert in den Bebauungsplanentwurf vom 12.03.2014 übernommen, ohne dass das RRB dimensioniert worden wäre.</p> <p>Bestandteil der Unterlagen zur Beteiligung ist ein Umweltbericht. Als zugrunde gelegte Literatur ist hier der Entwurf des Bebauungsplanes von März 2014 genannt. Unter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziffer 3.6.2 des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Ziffer 3.3.4 ist das Bodengutachten wie folgt zitiert: „Da eine regelmäßige Versickerung jedoch nicht gegeben ist, sind die Böden zur Versickerung von Niederschlagswasser ohne Schaffung von Retentionsbereichen nicht geeignet.“ Dennoch wird unter Ziffer 3.6.2 formuliert: „Als positiv zu bewerten sei die Anlage von Versickerungsflächen (Mulden-Rigolen-Versickerung) im Bereich bzw. am Rande der Bebauung sowie die Sammlung des Niederschlagswassers im Bereich der südlichen Rückhaltefläche.“ Der Einwender geht davon aus, dass keine Mulden-Rigolen-Versickerung beabsichtigt ist.</p> <p>Unter Ziffer 3.6.4 des Umweltberichtes wird weiter ausgeführt, dass am nördlichen und östlichen Rand des WA / MI Versickerungsmulden vorgesehen sind. Eine Rückhaltung von Niederschlagswasser erfolge zentral über ein südlich geplantes, naturnah angelegtes Rückhaltesystem. Dies widerspricht den Formulierungen der Begründung, wobei diese Formulierung zutreffend ist.</p> <p>Wie o.g. ist das RRB nicht bemessen. Dennoch wird im Umweltbericht genannt, dass das RRB mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohliefen gestaltet werden soll und dass innerhalb des Beckens eine naturnah geschwungene Niedrigwasserrinne auszubilden sei. In der Flächenbilanz ist das Becken dann als Feucht- / Nasswiese bezeichnet und mit 741 m² eingerechnet. Der Einwender legt Wert darauf, dass die Bemessung von RRB neben gestalterischen auch technischen Kriterien entsprechen muss. Insbesondere durch die gestalterischen Vorgaben in den naturschutzfachlichen Planungen wird noch Handlungsbedarf gesehen.</p>	<p>Die Ziffer 3.6.4 des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst.</p> <p>Um eine Einstufung für die Eingriffsbilanzierung vornehmen zu können, wurden ökologische Zielvorstellungen formuliert. Diese Ziele sind selbstverständlich nur im Einklang mit den technischen Erfordernissen zu realisieren und werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren präzisiert. Die Flächenangabe von 741 m² dient als Anhaltswert für die Bilanzierung. Genauere Angaben können zurzeit nicht gemacht werden und sind abhängig von den technischen Erfordernissen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Bei Anpflanzungen entlang des umgelegten Meergrabens sollten auch die Belange der Gewässerunterhaltung beachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Flurabstandes zum Grundwasser hier nur eingeschränkt maschinelle Unterhaltung möglich sein wird.</p> <p>Auf Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes und Retentionsraumausgleiches wird nicht eingegangen, da der Einwender davon ausgeht, dass die Wasserbehörden als TÖB ebenfalls um Stellungnahme gebeten worden sind.</p>	<p>Bei der Bepflanzung werden die Belange der Gewässerunterhaltung berücksichtigt.</p>	
G	<p>Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf</p> <p>28.03.2014</p>	G.1	<p>Die Planungen des Lückenschlusses südlich der Paderborner Straße werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weiter südlich angrenzend liegt die landwirtschaftliche Haupterwerbsstelle Hörstmann-Jungemann. Auf der Hofstelle wird eine intensive Rindviehhaltung betrieben. Das unmittelbare Nebeneinander der geplanten Wohnnutzung zur landwirtschaftlichen Hofstelle ist konfliktträchtig. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden der Bebauung auf dem Flurstück 328 (südlicher Bereich) Bedenken entgegengestellt. Alle anderen Planungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Siehe Ifd. Nr. E.1</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen wird nicht gefolgt.</p>
H	<p>Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest</p> <p>23.04.2014</p>	H.1	<p><u>Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn festgeschrieben wird, dass in denjenigen Wohnhäusern, die in dem Einwirkungsbereich liegen, für den das Schalltechnische Gutachten Werte von größer 55 dB(A) und kleiner oder gleich 60 dB(A) prognostiziert, in allen Geschossen die Wohngrundrisse so auszurichten sind, dass schutzbedürftige Räume</p>	<p>Der Belang ist bereits in den Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Überschreitung der Immissionsorientierungswerte der DIN 18005 wird entlang der Westseite des „Merschweges“ (also auch in Gegenlage zu dem Gewerbebetrieb / Sondergebiet) sowie entlang der „Paderborner Straße“ i.S.d. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB ein Bereich festgesetzt, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen Geschossen die Wohngrundrisse so auszurichten sind, dass Wohn- und Schlafräume zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden und • geeignete bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste 	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, zur von Gewerbebetrieben abgewandten Seite angeordnet werden.	Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen) ergriffen werden, wodurch in Wohnräumen tags 40 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden. Die Nachweise hierzu sind auf der Grundlage der DIN 4109 zu leisten.	
		H.2	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Die Untere Wasserbehörde weist zunächst auf ihren Vorschlag in der Stellungnahme vom 14. 01.2014 hin, nach dem die wassertechnische Berechnung für dieses Baugebiet neu berechnet werden sollte. Die Flächen für die vorgesehene Bebauung sollten als Überflutungsfläche herausgenommen werden.</p> <p>Diesem Vorschlag folgt die Stadt nicht. Stattdessen wird festgelegt, dass durch die geplante Gewässerverlegung in Richtung Süden in Verbindung mit der Absenkung des dortigen Geländes um 0,40 m eine Kompensation des durch die geplante Bebauung entfallenden Retentionsvolumens erzielt wird.</p> <p>Besondere hochwasseraufsichtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich, da es sich bei dem berechneten Überflutungsgebiet nicht um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf die wasserrechtlichen Verfahren verwiesen.</p> <p>Für die Verlegung des Meergrabens ist die vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 68 WHG erforderlich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		H.3	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Laut Artenschutzkartierungsprotokoll könnten Mehlschwalbe, Feldlerche, Braunes Langohr (Plecotus auritus) und Breitflügel-fledermaus (Eptesicus serotinus) betroffen sein.</p> <p>Für die Feldlerche schlägt die Biologin für die kommende Brutsaison eine gezielte Suche nach Neststandorten vor. Mit der Folge, dass, bei Bestätigung des Brutverdachts Maßnahmen zur Erhaltung der sich im Rückgang befindlichen lokalen Population getroffen werden, wie die Anlage von Blühstreifen und Brachen sowie die Ausweitung des Lerchenfenster-Projektes.</p> <p>Anregung: Die im Artenschutzgutachten unter Kapitel 5.3 schon genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind um die Maßnahmen für die Feldlerche zu erweitern und ebenso umzusetzen, wie die Durchführung der erforderlichen Fäll- und Rodearbeiten im Zeitraum November-Februar und das Anbringen von mind. 4 Fledermaussommerquartieren an vorhandenen Bäumen, die zwingend zu beachten sind.</p> <p>Damit kann der artenschutzrechtlichen Einschätzung mit dem Ergebnis, dass die Planung unter Einbeziehung der in Kap. 5.3 aufgeführten und ergänzten Maßnahmen, keine Verbote gem. §44 BNatSchG auslöst, mitgetragen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmen und Festsetzungen bzgl. der artenschutzrechtlichen Berücksichtigung der Feldlerche werden ergänzend berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Nachweis einer einzelnen Feldlerche im Singflug im Juni/Juli 2012 wurde eine gesonderte Feldlerchen Revierkartierung in der folgenden Brutsaison 2013 (5 Termine im April-Juni) durchgeführt. Bei diesen Begehungen konnten weder Individuen noch Brutaktivitäten nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist daher nicht anzunehmen und Maßnahmen bezüglich der Feldlerche werden daher auch nicht relevant.</p> <p>Zur Vermeidung von nach aktuellem Kenntnisstand nicht erwartbaren, artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist dennoch die Baufeldeinrichtung auf den landwirtschaftlichen Flächen im Zeitraum September – Februar durchzuführen. Sofern dieses nicht möglich ist, ist vor der Baufeldeinrichtung auf das Vorkommen von Bodenbrütern zu untersuchen um maximale Sicherheit zu erreichen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung der Festsetzungen zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird gefolgt.</p>
		H.4	<p><u>Landschaftsplan</u></p> <p>Der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung“ und ist als Agrarbe-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>reich ausgewiesen.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme der Fläche südlich der Straße "Wilden Wende" kann der Meergraben im Süden verlegt werden; damit wird dieses Gewässer aufgewertet. Bei der geplanten naturnahen Gestaltung können die in der Trägerbeteiligung geäußerten Bedenken zur Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Landschaftsplangebietes zurückgestellt werden. Gleichfalls soll eine Aufwertung des gesamten Gewässerlaufes in naher Zukunft angestrebt werden.</p>		<p>derlich.</p>
		H.5	<p><u>Eingriffsregelung / Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Gehölze im Randbereich des Friedhofs vollständig erhalten bleiben und während der Bauzeit, falls notwendig einen zusätzlichen Schutz erfahren. Es ist eine Standardformulierung in die Baugenehmigungen aufzunehmen, wie etwa: „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*) zu sichern und zu erhalten.“ Diese Norm dient zum Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.</p> <p>Die Bilanzierung der von der Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde von Gasse Schumacher vorgenommen.</p> <p>Die Bewertung der Zier- und Nutzgärten mit > 50% heimischen Gehölzen mit 3 Wert-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung greift nicht in die Fläche des Friedhofes und die dort vorhandenen Gehölzbestände ein. Die Ziffer 4.1 des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>punkten ist zu hoch gegriffen. Erwartungsgemäß wird eine Überprüfung des Gehölzbestandes nicht stattfinden; aufgrund der vorgegebenen Größen der Gärten wäre eine Bewertung mit 2 Wertpunkten realistischer.</p> <p>Das Kompensationsdefizit von 16.421 Punkten wird sich dadurch geringfügig erhöhen. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme ist vorbesprochen und muss bis Satzungsbeschluss schriftlich fixiert werden; gegebenenfalls ist eine Sicherung der Umsetzung durch einen städtebaulichen Vertrag vorzusehen.</p>	<p>Im weiteren Planverfahren hat sich gezeigt, dass die Eingriffe komplett innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert werden können. Der Umweltbericht (Stand April 2014) errechnet einen Überschuss von 949 Wertpunkten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Die Stattgabe der Eingaben berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Die Auswirkungen der Stattgabe berühren ausschließlich bereits getroffene Festsetzungen und dienen deren Präzisierung.

Eine erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB ist daher nicht notwendig.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Erneute Beteiligung nach § 3 (2) BauGB gem. § 4a (3) BauGB: 08.09.14 - 10.10.14)

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Öffentlichkeit 1</p> <p>02.10.2014</p> <p>(Gabriele und Franz-Josef Hörstmann-Jungemann)</p>	1.1	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird grundsätzlich befürwortet. Da der Bereich des Hochwasserschutzes und die Niederschlagswasserrückhaltung für das Bebauungsplangebiet unzureichend erarbeitet wurden, wird gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Einspruch erhoben.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind auf Seite 21 von 28 immer noch die vier Baugrundstücke südlich des jetzigen Meergrabens dargestellt, obwohl hier keine Bebauung mehr erfolgen soll. 2. Nach den hydrogeologischen Untersuchungen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich, da bereits nach ca. 40 - 60 cm Tiefe Grundwasser angeschnitten bzw. freigelegt wird. Somit sind die Niederschlagswassermengen unter Berücksichtigung des natürlichen Abflusses von diesem Gelände (5 l/s x ha) in das naheliegende Gewässer (Meergraben) einzuleiten. Zur Bemessung der erforderlichen Rückhalteinlage RRB ist ein Regen mit 5-jähriger Wiederholung anzusetzen, der dem Kostra-Atlas zu entnehmen ist. Im Raum Lippstadt werden hier die Wassermengen des Starkregens $r_{5, 540, n=0,2}$ mit 311,5 - 11,8 l/s angezeigt. 	<p>Die entsprechende Abbildung im Umweltbericht, nicht in der Artenschutzrechtlichen Prüfung, wird korrigiert und die Darstellung der vier Baugrundstücke südlich der Wilden Wende zurückgenommen.</p> <p>Zu der Thematik der Entwässerung ergeht folgende fachgutachterliche Stellungnahme: Im Umweltbericht sind Grundwasserstände gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW bei ca. 1,10 m unter Flur genannt. Weiterhin wurden am Tag der Messung Tiefen von 39 cm und 72 cm unter GOK festgestellt. An anderer Stelle im Bodengutachten heißt es: „Die Betrachtung möglicher Schwankungen des Grundwasserniveaus der Planungsfläche muss daher die Geländeoberfläche als potentiellen Höchststand annehmen lassen. Nach längeren Trockenphasen kann die quartäre Schicht erheblich entwässern, das Vorhandensein von Torf und die hierzu erforderlichen Konservierungsbedingungen lassen aber für das Niveau von 1,5 bis 1,8 m Tiefe eine permanente Grundwassersättigung annehmen. Das Spektrum möglicher Grundwasserschwankungen wird daher in einem Bereich von etwa 0 bis 1,5 m unter der Geländeoberfläche liegen.“ Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ist in Lippstadt die Stadtentwässerung. Nach § 58 Abs. 1 liegt damit auch die Planungshoheit für Anlagen zum Sammeln und das Fortleiten des auf Grundstücken anfallenden Ab-</p>	<p>Den Bedenken zum Hochwasserschutz wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p> <p>Gesamt abwägung zu 2.), 3.) und 4.) Die entwässerungstechnische Vorplanung ist durch ein anerkanntes Fachbüro erstellt worden. Die Ergebnisse sind und werden von den zuständigen Fachbehörden auf Plausibilität geprüft. Es besteht kein erkennbarer Anlass, an den Ergebnissen, der technischen Umsetzbarkeit und der nachhaltigen Verträglichkeit der Entwässerungsplanung zu zweifeln.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Das sich daraus ermittelnde Volumen des RRB zwischen der Straße „Wilde Wende“ und dem umgelegten Meergraben liegt dann bereits bei ca. 600 m³. Neben der Fläche der Bebauungsplanes Nr. 286 müssen auch alle hier angeschlossenen Flächen aus dem nördlich und östlich gelegenen Dorfbereich mit eingerechnet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt schon 5,2 ha und wird durch die angeschlossenen Bereiche noch erheblich erweitert. Somit ist mit einem wesentlich größeren Volumen zu rechnen. Da mit der Herstellung des RRB in Erdbauweise nur Flächen über Grundwasserbereich genutzt werden dürfen, sind hier entsprechende Flächen vorzuhalten. Um 600 m³ zurückhalten zu können sind hier bereits (600 m³ / 0,4 m = 1.500 m²) 1.500 m² Fläche einzuplanen. Um die angeschlossenen nördlichen und östlichen Bereiche mit einzuplanen ist die Fläche des RRB erheblich auszuweiten. Das in dem Bebauungsplan dafür zugrunde gelegte Flächenareal ist daher nicht ausreichend.</p> <p>3. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Seite 10 (unter Punkt 9: Hochwasserschutz) ausgesagt, dass bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ100) der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ca. 50 % überflutet wird. Nach den Aussagen der Bezirksregierung, Dezernat 54, handelt es sich hier jedoch nur um den Rückstau aus dem Scheinebach. Die im</p>	<p>wassers bei der Stadtentwässerung Lippstadt AöR.</p> <p>Sowohl der Bau des Kanalnetzes einschl. Regenrückhaltung als auch die Gewässerbenutzung in Form der Einleitung von Niederschlagswasser unterliegen der Prüfung durch die Wasserbehörden.</p> <p>Wie in allen anderen Fällen in Stadtgebiet Lippstadt, werden auch in diesem Fall die Parameter für die Bemessung der abwassertechnischen Anlagen in Abstimmung mit den Wasserbehörden vorgenommen.</p> <p>Mit diesem Hintergrund sind auch Vorgespräche mit den Wasserbehörden geführt worden, die als Grundlage für die Dimensionierung der Rückhalte-räume dienen.</p> <p>Hinsichtlich der Flächenbetrachtung des Einwandes wird darauf hingewiesen, dass nicht nur im Bereich zwischen der Straße „Wilde Wende“ und dem umgelegten Meergraben Rückhalteflächen vorgesehen sind. Stattdessen ist in der Planung ein großflächiges Rückhaltesystem berücksichtigt, welches zusätzliche Rückhaltevolumina zwischen geplanter Bebauung und der Paderborner Straße als auch zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Merschweg zur Verfügung stellt. Die Summe der geplanten Rückhaltevolumina liegt daher deutlich über den im Einwand aufgeführten 600 m³.</p> <p>Des Weiteren geht der Einwand davon aus, dass den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans (5,2 ha) ein Rückhaltevolumen geschaffen werden muss. Bei dem Einwand wird jedoch außer Acht gelassen, dass der vorhandene Jibi-Markt bereits eine private Rückhaltung gebaut hat (s. Ziffer 8.2 der Begründung zum Bebauungsplan) bzw. dass die große Ausgleichsfläche im Umfeld der Gewässerverlegung mit dem dortigen natürlichen Abfluss nicht in die Flächenbetrachtung im Hinblick auf die Regenrückhaltung mit einzubeziehen ist.</p> <p>Die Ausführungen zur Hochwasserthematik basieren auf den von der Bezirksregierung erarbeiteten Hochwassergefahren- und risikokarten. Nach den bisherigen Aussagen der Bezirksregierung waren die Wasserstände am Scheinebach und am Meergraben (u.a. auch im Bereich des Bebauungsplanes 286) durch den Rückstau der Lippe bedingt. Dies halten wir für schlüssig, da auch die aktuelle Karte des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lippe Ausuferungen am Scheinebach und am Meergraben ausweist und auch der Hochwasser Aktionsplan Lippe der Bezirksregierung Arnberg mit dem darauf aufbauende Steckbrief für die Stadt Lippstadt für den Untersuchungsabschnitt Esbecker Heide, südl. Salzkottener Straße Aussagen zum Hochwasserschutz vor Lippehochwas-</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>gleichen Zeitraum niedergehenden Wassermengen aus dem Einzugsgebiet des Meergrabens, insbesondere aus der südlichen Feldflur und aus Dedinghausen, sind dabei noch nicht berücksichtigt und müssen noch hinzugerechnet werden. Somit ist das Ausgleichsvolumen, welches durch die Bebauung wegfällt, zu gering bemessen und entsprechend auszugleichen. Das im Bereich des umgelegten Meergrabens angelegte Hochwasserrückhaltevolumen von ca. 2.000 m³ oder ca. 5.000 m² muss um die Volumina des Meergrabens erhöht werden. Mit der Inanspruchnahme der gesamten, südlich der „Wilden Wende“ gelegenen Fläche des Bebauungsplanes sollte dem Hochwasserschutz ausreichend Rechnung getragen werden.</p>	<p>ser macht. Auch hielten wir eine Betrachtung zu Ausuferungen des Scheinebach ohne die Wassermengen aus dem Meergraben mit einzubeziehen, für wenig aussagekräftig. Wir unterstellen vielmehr, dass die Zuflüsse aus Nebengewässern generell bei Wasserstandsermittlungen am Hauptgewässer mit berücksichtigt werden, denn welchen Sinn hätten Risikokarten für einem Gewässer (hier Scheinebach), wenn die Nebenzuflüsse zu diesem Gewässer (hier Meergraben ..) nicht bei Wasserstandsbetrachtungen zum Scheinebach beachtet worden wären?</p> <p>Wie oben ausgeführt unterstellen wir, dass die in den Hochwassergefahren- und Risikokarten dargestellten Ausuferungen im Bereich des BBauP 286 durch Rückstau aus der Lippe verursacht werden. Für diesen „Lastfall“ sind Betrachtungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Scheinebachs überflüssig. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Scheinebachs selbst und des Meergrabens als eines seiner Nebengewässer sind stark abhängig vom Wasserstand in der Lippe. Verbesserungen des Abflussverhaltens im Gewässersystem Scheinebach/Meergraben unterstellen niedrige Lippewasserstände. Selbst wenn entsprechend dem Einwand, zusätzlich zu dem Rückstauereignis einen weiteren Abfluss des Meergrabens zu berücksichtigen, wäre dieser Abfluss im Hinblick auf den resultierenden Wasserspiegel unbedeutend. Der theoretische Abfluss aus dem Einzugsgebiet des Meergrabens würde sich bei einem Bemessungsstarkregen in einer Größenordnung von rund 1,0 m³ pro Sekunde (bezogen auf ein 10 minütiges Starkregenereignis) ergeben. Im Zusammenhang mit der Hochwassersituation „Rückstau aus Lippe und Scheinebach“ wären im betreffenden Bereich weite Flächen überflutet, d.h. der vorhandene Abflussquerschnitt wäre > 100 m breit. Die im Verhältnis zu den v.g. Breite äußerst geringe theoretische Abflussmenge von rund 1,0 m³ pro Sekunde würde daher eine Erhöhung der Überflutung bzw. des Hochwasserstandes in einer Größenordnung < 1,0 cm ergeben. Für niedrige Lippewasserstände ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Scheinebach-/Meergrabenssystems u. W. aber bisher nicht untersucht worden. Dies ist sicher ein Aspekt, der bei den weiteren Überlegungen zur Umsetzung der Hochwassermanagementrichtlinie zu beachten ist. Die Maßnahme für den Risikobereich Esbeck sind in die Hochwassermanagementplanung Lippe aufgenommen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>4. Die Ableitung der im Hochwasserfall anfallenden Wassermengen des Gewässersystems Scheinebach / Meergraben ist kontinuierlich zu optimieren. Die Engstellen am Gewässer (Brückendurchlässe, Bewuchs, Kreuzungsbereich Scheinebach Meergraben etc.) sind zu überprüfen, zu sanieren und zu optimieren.</p>	<p>Die in der Planung berücksichtigten Maßnahmen zum Hochwasserschutz (siehe Kap. 10.7 der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes) stellen einen ersten Ansatz einer ganzheitlichen Betrachtung der Problematik dar. Dieser Ansatz kann, bei entsprechender Flächenverfügbarkeit, nach Westen verlängert werden und schließlich auch zu einer Aufwertung des Umfeldes beitragen.</p>	
2	<p>Öffentlichkeit 2 04.10.2014 (Friedrich Auffenberg)</p>	2.1	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wird Einspruch erhoben.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten für den Bereich südlich der Wilden Wende fehlt. Durch den hohen Grundwasserpegel in dem Gebiet sind die Rückhaltebecken allein mit Grundwasser stark ausgelastet. Es ist nicht nachgewiesen, ob die Becken standsicher erstellt werden können. Das zitierte Gutachten von 2003 weist eindeutig nach, dass eine Versickerung unmöglich ist. Es ist aber zu bezweifeln, dass die beschriebene Kapazität wegen der Anbindung des Dorfes nördlich der Paderborner Straße für eine Rückhaltung bei Niederschlagsspitzen ausreicht.</p> <p>2. Eine Planung für die weitere Entwässerung, insbesondere die Koppelung an den Scheinebach, fehlt immer noch. Der Meergraben hat bekanntlich fast keine Fließgeschwindigkeit. Die Durchlässe im Bereich der Wil-</p>	<p>Zu der Thematik der Entwässerung ergeht folgende fachgutachterliche Stellungnahme: In Anbetracht der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse, die sich aus den verschiedenen Untersuchungspunkten aus dem hydrogeologischen Gutachten vom Januar 2012 dargestellt haben, werden weitere Untersuchungen südlich der Wilden Wende hinsichtlich der Grundwasserthematik keine grundlegend abweichenden Erkenntnisse ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zur Ifd Nr. 1.1 verwiesen. Die Standsicherheit der Becken im Bereich von schwankenden Grundwasserständen wird durch entsprechend üblich technische Ausführungen gewährleistet. Dass diese Situation örtlich unproblematisch zu lösen ist, zeigt die Standsicherheit der vorhandenen Gewässerböschungen des Meergrabens, wo keine Standsicherheitsprobleme vorhanden sind. Hinsichtlich der Kapazität der Rückhalteanlagen wird ebenfalls auf die Stellungnahme zur Ifd Nr. 1.1 verwiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zur Ifd Nr. 1.1 verwiesen. Innerhalb des Plangebietes werden die vorhandenen Durchlässe des Meergrabens im Zusammenhang mit der Verlegung erneuert und im Hinblick auf den Abfluss aus dem Meergraben und vergrößert.</p>	<p>Den Bedenken zum Hochwasserschutz wird nicht gefolgt.</p> <p>Gesamtabwägung zu 1.), 2.) und 3.) Die entwässerungstechnische Vorplanung ist durch ein anerkanntes Fachbüro erstellt worden. Die Ergebnisse sind und werden von den zuständigen Fachbehörden auf Plausibilität geprüft. Es besteht kein erkennbarer Anlass, an den Ergebnissen, der technischen Umsetzbarkeit und der nachhaltigen Verträglichkeit der Entwässerungsplanung zu zweifeln.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>den Wende scheinen schon jetzt zu klein zu sein.</p> <p>3. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Rückhaltung und Regulierung des Niederschlagswassers auf dem Gelände des JIBI-Marktes erfolgen soll. Gerade wegen der wirtschaftlichen Veränderungen (Verkauf der JIBI-Gruppe) bestehen hier erhebliche Unsicherheiten.</p>	<p>Im Bereich des Sondergebietes östlich des Merschweges ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Die Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgt gesondert auf den Flächen des JIBI-Marktes. Für die anschließende gedrosselte Einleitung sind zwei Lösungen denkbar: Erstens eine direkte Einleitung in den Straßenseitengraben östlich des Merschweges oder zweitens über das Rückhaltesystem des Baugebietes westlich des Merschweges. Die genaue Festlegung erfolgt im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zur Erweiterung des Nahversorgungsstandortes. Aufgrund dieser Ausführungs- und Genehmigungsplanung bestehen keine Unsicherheiten, denn die Beachtung der Erfordernisse zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist unabhängig von einem möglichen Verkauf der JIBI-Gruppe erforderlich.</p>	
3	<p>Öffentlichkeit 3 06.10.2014 (Margot und Gerd Hildebrandt)</p>	3.1	<p>Bedenken: Auch die überarbeitete Planung kann die bestehenden und noch zu erwartenden Hochwasserprobleme zum Nachteil der bestehenden Bebauung „Severinussiedlung / Am Meergraben“ nicht lösen.</p> <p>Der Nachteil der Versiegelung der Flächen durch die geplante Bebauung kann durch die geplanten Rückhaltebecken nicht kompensiert werden. Der jetzige Grundwasserstand wird sich vielmehr dauerhaft erhöhen. Die Gebäude „Am Meergraben“ stehen schon jetzt, auch bei dem jetzigen relativ trockenen Wetter, dauerhaft unter Wasser.</p>	<p>Eine Lösung bestehender Hochwasserprobleme in benachbarten Siedlungsbereichen ist nicht originäre Aufgabe der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes im jeweiligen Geltungsbereich. Dennoch wird im Rahmen der Planung die gesamte Hochwassersituation betrachtet und insgesamt eine Verbesserung erwirkt. Hierzu folgender Auszug aus Kap. 10.7 der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes: <i>„Die Hochwassersituation (vor allem auch der westlich angrenzenden Bereiche) wird zudem insgesamt dadurch verbessert, dass der entlang der Westseite des Plangebietes verlaufende Graben, der Niederschlagswasser von Bereichen nördlich der „Paderborner Straße“ bisher ungedrosselt in den Meergraben einleitet, verfüllt wird. Die Bereiche nördlich der „Paderborner Straße“ werden in das Entwässerungskonzept integriert, sodass die dort anfallenden Niederschläge im Bereich der im Bebauungsplan vorgesehenen Entwässerungsgräben und des zentralen Regenrückhaltebeckens zurückgehalten und anschließend gedrosselt an den Meergraben abgegeben werden. Die hydraulische Situation des Meergrabens kann dadurch verbessert werden. Durch die Drosselung der Regenwasser-Einleitung kommt zudem es auch zu Verbesserungen im weiteren Verlauf des Meergrabens bzw. des später folgenden Scheinebaches.</i></p> <p><i>Die grundsätzliche Hochwasser-Problematik betrifft nicht nur den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sondern zusätzlich auch die angrenzende bestehende Bebauung. Insofern wird im Rahmen der Planungen nicht nur ein isolierter Lösungsansatz berücksichtigt. Stattdessen wird</i></p>	<p>Den Bedenken zum Hochwasserschutz wird nicht gefolgt.</p> <p>Die entwässerungstechnische Vorplanung ist durch ein anerkanntes Fachbüro erstellt worden. Die Ergebnisse sind und werden von den zuständigen Fachbehörden auf Plausibilität geprüft. Es besteht kein erkennbarer Anlass, an den Ergebnissen, der technischen Umsetzbarkeit und der nachhaltigen Verträglichkeit der Entwässerungsplanung zu zweifeln.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung (Anregungen / Bedenken / Hinweise)	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Daher wird Einspruch gegen die Planung erhoben und um eine Prüfung umfassender Maßnahmen gegen die zu erwartende Verschlechterung des Grundwasserstandes gebeten.</p>	<p>durch den Planungsansatz, den Meergraben nach Süden zu verlegen, ein erster Ansatz eines Hochwasserschutzes geschaffen, der zu einem späteren Zeitpunkt in Richtung Westen fortgeführt werden könnte, um somit eine Option zu schaffen, künftig auch die westlich angrenzenden Bereiche der „Severinusstraße“ und der Straße „Am Meergraben“ vor Überflutungen zu schützen. Als erster Ansatz dieser Fortführung soll der Gewässerverlauf durch Erweiterung des Plangebietes um die Dreiecksfläche im Westen verlängert werden, sodass der bisherige Verlauf des Meergrabens erst westlich der „Severinusstraße“ aufgenommen werden soll. Dadurch kann der verbesserungswürdige Durchlass unter der „Severinusstraße“ entfallen und die Hochwassersituation im Bereich der „Severinusstraße“ deutlich verbessert werden.</p> <p>[...]</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind abschließend dahingehend zu beurteilen, dass der geforderte Ausgleich an Retentionsraum in der Planung berücksichtigt und eine Verschlechterung des Ist-Zustandes nicht zu erwarten ist. Stattdessen wird mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sogar eine Option für die Verbesserung des Hochwasserschutzes der bestehenden angrenzenden Bebauung geschaffen, die für die östlichen Anwohner der Severinusstraße bereits unmittelbar realisiert wird.“</p> <p>Zu der Thematik der Entwässerung ergeht folgende fachgutachterliche Stellungnahme: Eine Verschlechterung des Grundwasserstandes ist nicht zu erwarten, da das Prinzip einer Regenwasserrückhaltung darauf beruht, dass das Regenwasser in Regenrückhaltebecken auf den natürlichen Abfluss gedrosselt abgegeben wird. Im Umkehrschluss wird das Niederschlagswasser genauso lange im zu betrachtenden Gebiet gehalten, wie es ohne Befestigung und Rückhaltung der Fall wäre. Mit diesem Grundsatz soll auch bei einer Bebauung einer zuvor unbefestigten Fläche die gleiche Menge an Niederschlagswasser an den Vorfluter (Meergraben) abgegeben werden, wie es im natürlichen, unbefestigten Fall geschieht.</p>	

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Erneute Beteiligung nach § 3 (2) BauGB gem. § 4a (3) BauGB: 08.09.14 - 10.10.14)

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
A	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf 24.09.2014	A.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken . Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass südlich der Straße „Wilde Wende“ eine Bauzeile nicht zur Realisierung kommt. Weiter südlich zur geplanten Wohnnutzung liegt die landwirtschaftliche Haupterwerbsstelle Hörstmann-Jungemann. Auf der Hofstelle wird eine intensive Rindviehhaltung betrieben. Hinweis , dass gelegentlich mit dem Auftreten von Immissionen zu rechnen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
B	Kreis Soest Postfach 1752 59491 Soest 07.10.2014	B.1	Die Rücknahme der überbaubaren Fläche südlich der Straße „Wilde Wende“ wird begrüßt. Die Bewertung der Zier- und Nutzgärten mit > 50 % heimischen Gehölzen ist in der Eingriffsbilanzierung reduziert worden. Die Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde in der Stellungnahme aus Sicht der Landschaftspflege vom 23.04.2014 werden grundsätzlich aufrechterhalten: <u>Artenschutz</u> Laut Artenschutzkartierungsprotokoll könnten Mehlschwalbe, Feldlerche, Braunes Langohr (Plecotus auritus) und Breitflügel-fledermaus (Eptesicus serotinus) betroffen sein. Für die Feldlerche schlägt die Biologin für die kommende Brutsaison eine gezielte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Suche nach Neststandorten vor. Mit der Folge, dass, bei Bestätigung des Brutverdachts Maßnahmen zur Erhaltung der sich im Rückgang befindlichen lokalen Population getroffen werden, wie die Anlage von Blühstreifen und Brachen sowie die Ausweitung des Lerchenfenster-Projektes.</p> <p>Anregung: Die im Artenschutzgutachten unter Kapitel 5.3 schon genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind um die Maßnahmen für die Feldlerche zu erweitern und ebenso umzusetzen, wie die Durchführung der erforderlichen Fäll- und Rodearbeiten im Zeitraum November-Februar und das Anbringen von mind. 4 Fledermausommerquartieren an vorhandenen Bäumen, die zwingend zu beachten sind.</p> <p>Damit kann der artenschutzrechtlichen Einschätzung mit dem Ergebnis, dass die Planung unter Einbeziehung der in Kap. 5.3 aufgeführten und ergänzten Maßnahmen, keine Verbote gem. § 44 BNatSchG auslöst, mitgetragen werden.</p> <p><u>Landschaftsplan</u></p> <p>Der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung“ und ist als Agrarbereich ausgewiesen.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme der Fläche südlich der Straße „Wilden Wende“ kann der Meergraben im Süden verlegt werden; damit wird dieses Gewässer aufgewertet. Bei der geplanten naturnahen Gestaltung können die in der Trägerbeteiligung geäußerten Bedenken zur Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Landschaftsplane-</p>	<p>Nach dem Nachweis einer einzelnen Feldlerche im Singflug im Juni/Juli 2012 wurde eine gesonderte Feldlerchen Revierkartierung in der folgenden Brutsaison 2013 (5 Termine im April-Juni) durchgeführt. Bei diesen Begehungen konnten weder Individuen noch Brutaktivitäten nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist daher nicht anzunehmen und Maßnahmen bezüglich der Feldlerche werden daher auch nicht relevant.</p> <p>Zur Vermeidung von nach aktuellem Kenntnisstand nicht erwartbaren, artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist dennoch die Baufeldeinrichtung auf den landwirtschaftlichen Flächen im Zeitraum September - Februar durchzuführen. Sofern dieses nicht möglich ist, ist vor der Baufeldeinrichtung auf das Vorkommen von Bodenbrütern zu untersuchen um maximale Sicherheit zu erreichen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung zur Ergänzung der Festsetzungen zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>bietes zurückstellt werden. Gleichfalls soll eine Aufwertung des gesamten Gewässerlaufes in naher Zukunft angestrebt werden.</p> <p><u>Eingriffsregelung / Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Gehölze im Randbereich des Friedhofs vollständig erhalten bleiben und während der Bauzeit, falls notwendig einen zusätzlichen Schutz erfahren. Es ist eine Standardformulierung in die Baugenehmigungen aufzunehmen, wie etwa: „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*) zu sichern und zu erhalten.“ Diese Norm dient zum Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.</p> <p>Die Bilanzierung der von der Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde von Gasse Schumacher vorgenommen.</p> <p>Die Bewertung der Zier- und Nutzgärten mit > 50% heimischen Gehölzen mit 3 Wertpunkten ist zu hoch gegriffen. Erwartungsgemäß wird eine Überprüfung des Gehölzbestandes nicht stattfinden. Anregung: Aufgrund der vorgegebenen Größen der Gärten wäre eine Bewertung mit 2 Wertpunkten realistischer.</p> <p>Das Kompensationsdefizit von 16.421 Punkten wird sich dadurch geringfügig erhöhen.</p> <p>Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme ist vorbesprochen und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauleitplanung greift nicht in die Fläche des Friedhofes und die dort vorhandenen Gehölzbestände ein.</p> <p>Die Ziffer 4.1 des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Bewertung der Zier- und Nutzgärten > 50 % wird auf 2,5 Wertpunkte korrigiert. Der Grundwert wird als Mittelwert zwischen 2 und 3 angesetzt, da bei den Gehölzbeständen von einer Durchmischung auszugehen ist.</p> <p>Im weiteren Planverfahren hat sich gezeigt, dass die Eingriffe komplett innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert wer-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p> <p>Der Anregung zur Änderung des Grundwertes wird teilweise gefolgt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			muss bis Satzungsbeschluss schriftlich fixiert werden; gegebenenfalls ist eine Sicherung der Umsetzung durch einen städtebaulichen Vertrag vorzusehen.	den können. Der Umweltbericht (Stand August 2014) errechnet einen Überschuss von 12.266 Wertpunkten.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.